

Acta  
Synodalia  
Parochia hachtensis  
à mense Mayo  
Anni

1796.

CCXCVI

Kauf S. 11. In fünftes Evidenz vom 8. Apr. 1818. —

haben <sup>manget</sup> die (Kauf) anerkennen die Mithaupt über die äußeren  
Kaufzeit, 17 und

S. 12. — — die Personen sah, mit 2 Vorposten darauf zu  
wahr, dass während der Galtat dienst die äußeren  
Kaufzeit beobachtet wurde, — Thörung, derselbe, und  
für (die Personen) der Polizeibehörde zugehörig, welche  
jeder zu befragen sah. —

Protocolum  
Ivan

Monastichien Synodorum  
Iu

Rechtliche Infortunt Geschehnissen  
beziehend

de

Anno 1779



Achim Geyst 7<sup>ten</sup> August 1779

Wurde der monatliche von der Aussichts Grundes Hochwürdigten Bischof ruffen  
inzwischen von dem selbigen verordneten Bischof - Pöthner - und Schul - Rath  
der vorgenannten Ordnung gemäß verordneten Präsidenten me Carolus Laurentio Gertner p. l. curato  
in dem in beigefügten dem

Lesen) Probatus     Das obliegendes  
Johann

inzwischen

Friedrich Berleps)     Bischof von Joaze  
Hensius Leicht)

Q 1<sup>a</sup> ob keine verfahren in der Kirchenzeit d. d. 1778  
bischof auf verfahren

Q 2<sup>a</sup> ob keine selber den selben der selbigen d. d. 1778  
bischof beobachtet worden?

Q 3<sup>a</sup> ob keine d. d. 1778 unter der Jugend  
den dem f. d. d. 1778 selbigen selbigen d. d. 1778

Q 4<sup>a</sup> welche Kinder wegen der selbigen d. d. 1778  
selbigen d. d. 1778 selbigen d. d. 1778

Q 5<sup>a</sup> welche befehle für die selbigen d. d. 1778  
selbigen d. d. 1778 selbigen d. d. 1778

Aedum Joest d. 5ten Septembris 1779 wurde in dem von Jhro Rectoribus  
 gehaltenen unparochialen Consistorio und Bischof Joest unparochialer Synodes  
 in nachfolgender Ordnung gehalten: pro: me & gestor curae Joann

~~Joest~~ / Pistorius  
 gegen /  
~~Joest~~ / Gau

wie auch

Fridericus Berleps /  
 Henricus Lecht / Kirchen geschworne

Q ob Rima Bejlich hat, oder officio Rectorum  
 von Jhro Rectoribus bezugung in R. Rima

Q ob Rima selber oder durch andere von der Jugend in  
 der Kirche oder sonst in Person der Rectorum geschickten  
 bestraft worden R. Rima

Q ob Jhro Rector in nachfolgender gehaltenen rickig einbome  
 -man und wie weit promptliche zur einbringung  
 regulieren sollen R. Jhro Rector demselben Rector in dem Jahr  
 2. halben quartalen der einbome und dem die galles  
 zu bejding, nach der einbringung desselben bestraft oder sich  
 und von Rima bestraft eines weltlichen oberbisch mit  
 promptliche diesem nach mit execution belegt werden.

Joest d. 5ten Sept 1779

Actum Tösch den octobr 27 1779

was die der Tösch von seiner Herrschaft und dem unbescholtenen monastischen Synodus & Pöschon selbst  
in gemeinsamer Ordnung gehalten worden presidente me C. G. Gartner p. curato  
solum in mundrausfeld dem

Jacob de Tösch  
Pöschon

Fridericus Berleps  
Henricus Leichter

Q. 1. ob von zeit zu zeit die besten diejenen selbst  
die son und freigezeiten nicht ausgebehalten oder  
sonst vereinigen die sich vereinigen?

Q. 2. Da welche von der jelmäßigen jugend und wie  
oft sollte die schul strecken?

Q. 3. ob und woher die beziehung  
sich zu zeit und freigezeiten solle ergreifen  
werden?

Q. 4. ob und welche sache oder regeln  
sich zu zeit und freigezeiten  
werden?

in jedem C. G. Gartner  
paroch. Tösch

Aktum Jussu Regem 1779

scilicet de bono quod dicitur de quibusdam fidei subditis monasticis Synodus  
in suis ystoriae auctoritate appellata presidente meo C. G. Germer p. l. curato  
solum in hujusmodi

Jussu  
et  
collegio Regni / Historico  
Aque

Altera ystoria Fredericus Berleps  
Henricus Leich

Quaeritur ob id quod dicitur de Reipublica laesione  
aut subditis summo de quibusdam

Quaeritur ob id quod dicitur de Reipublica laesione  
aut subditis summo de quibusdam

Quaeritur ob id quod dicitur de Reipublica laesione  
aut subditis summo de quibusdam

Quaeritur ob id quod dicitur de Reipublica laesione  
aut subditis summo de quibusdam

Ad idem tenent Hoffmann sua sepe et est  
de consuetudine obsequii subditorum, de qua submissa  
de iure tractatum.

Ad idem tenent Hoffmann sua sepe et est  
de consuetudine obsequii subditorum, de qua submissa  
de iure tractatum.

Ad idem tenent Hoffmann sua sepe et est  
de consuetudine obsequii subditorum, de qua submissa  
de iure tractatum.

in Jussu Regem  
curato 1779







Achem Löffl 50<sup>ter</sup> April 1780

Wunder das den ganz Ausbruch zweier Löcher umbelassene Rissen soll in gemeinsamer  
Ordnung geschehen presidente me Carolo Le Gortner

für Stadtjuden absente

St. Petrus des Lagers

begle. Hofstater. Prodesius Besly  
Henrius Leicht.

Obma ob Rine Rhyon des Pulverfaden  
des Pulverfaden auf diesem

Worte

Obma ob Rine aufgewickelten in Form und  
festigen sowohl in weißem Pulver als auch  
in einem Kratten beobachtet worden?

Worte

finis

C. Gortner

Achem Gieß 7 28ten Maij 1780

Werde das von uns Ansehung ymweren Gieß anbestellte Anwesenheit in  
gesehene und Gieß Anwesenheit Anwesenheit Anwesenheit Anwesenheit  
Anwesenheit Anwesenheit Anwesenheit Anwesenheit Anwesenheit

begleitet von dem  
J. Pistorius  
J. Pistorius

Ob der Director Pistorius stellt nach dem Gieß  
Anwesenheit Anwesenheit Anwesenheit

Ob der

Ob der obsonst Pistorius Anwesenheit Anwesenheit  
Anwesenheit Anwesenheit Anwesenheit

Ob der Synodales Anwesenheit

Ob der obsonst Pistorius Anwesenheit Anwesenheit  
Anwesenheit Anwesenheit Anwesenheit

Ob der Anwesenheit

in dem

C. Gerner  
Anwesenheit

Achem Gieß 7 28ten Maij 1780

Werde das von uns Ansehung ymweren Gieß anbestellte Anwesenheit in  
gesehene und Gieß Anwesenheit Anwesenheit Anwesenheit Anwesenheit  
Anwesenheit Anwesenheit Anwesenheit Anwesenheit Anwesenheit

begleitete von dem  
J. Pistorius  
J. Pistorius

Ich bin sehr nicht zufrieden mit dem Anwesenheit

in dem

C. Gerner  
Anwesenheit

Achem Gieß 7 30ten Julij 1780

Werde das von uns Ansehung ymweren Gieß anbestellte Anwesenheit mit  
gesehene und Gieß Anwesenheit Anwesenheit Anwesenheit Anwesenheit  
Anwesenheit Anwesenheit Anwesenheit Anwesenheit Anwesenheit

begleitete von dem  
J. Pistorius  
J. Pistorius

Ich bin sehr nicht zufrieden mit dem Anwesenheit  
Anwesenheit Anwesenheit Anwesenheit Anwesenheit

in dem

C. Gerner  
Anwesenheit

Actum Gießen Oct 27 80

Abunder des von dem Kurfürsten von dem Gießen in der hiesigen Synode nach dem Besten  
Besten zu stellen nach und zwar meinsten me B. Gerber

al. Proloc. absonst absente

Adm in Gießen beider des Gießen

Gen / Prolocus  
Gießen

Non pater des Kurfürsten Friedrich Berlioz  
Henricus Leich

Actum ob die Kirchliche Last nach dem Gießen  
Vorlesung

Actum ob die Anordnungen von dem Gießen  
Vorlesung

Actum Friedrich Berlioz hat den in der hiesigen  
benannten Aufsatz bringt in der des Gießen  
Planer zu sein, welche der Gießen  
des Gießen Michaelis in der hiesigen  
Vorlesung Sonntag Gießen d. 27. dem ersten  
zusammen treten in der und der Gießen  
mit Gießen beider nach der mit dem Gießen  
und zwar in gegenwert des Gießen  
Kirchen, welche es als Gießen und Gießen  
mit einem oben - Gießen absonst nach - soll

in Gießen  
B. Gerber  
Gießen



Aktum Synode 3. Jan. Dec. 1780 wurde der von uns beschlossene, von dem  
Fürst-archiepiscopus dieser Synode in höchst vorzüglicher Ordnung gefällten  
Präsidenten me G. L. Gasterer Laroche

Joann Baptist  
in löblichen Dienst / G. Historicus

Ständeherrn Heinrich Besly  
Heinrich Leicht

Q. Wie obgleich keine Jubelkumant in  
Kaisersruhe?

und welche  
Q. Wo ob die feierliche in der Kirche  
läßt befehlen worden?  
wäinlich Jugend  
P. Peter Krainer, Georg Adam Rudolph,  
Nicolaus Weingerher, Christoph Pistorius,  
weibliche Jugend  
Agnes Pistorius, Zahners Kinder

Q. Wie ob die Visitation in denen wäinlichen  
in ganz und feierlichen dem feierlich befehlen  
flüchtig befohlen werde?

in jedem  
G. Gasterer  
Laroche





Achum Gießt 7<sup>ten</sup> Maij 1780

Wurde das von gñe Ansehung ywarden Gießt unbescholene Reipen- und in  
gesörigee und Gießt Ansehung überfallen präsideute me C Germer in  
einfürige Ansehung und wörlen für Stadt- und Schul-  
beide Gassen in Dreyßigst. Pistorius

in dem  
C Germer

Ob der Reitor Ansehung stellt nach Beytheilung  
Ansehung und Dreyßigst. Pistorius

in dem

Ob der Reitor Ansehung stellt nach Beytheilung  
Ansehung und Dreyßigst. Pistorius

in dem

Ob der Reitor Ansehung stellt nach Beytheilung  
Ansehung und Dreyßigst. Pistorius

in dem

in dem

C Germer

Achum Gießt 25<sup>ten</sup> Maij 1780

Wurde das von gñe Ansehung ywarden Gießt unbescholene Reipen- und in  
gesörigee und Gießt Ansehung überfallen präsideute me C Germer in  
einfürige Ansehung und wörlen für Stadt- und Schul-  
beide Gassen in Dreyßigst. Pistorius

in dem  
C Germer

Ob der Reitor Ansehung stellt nach Beytheilung  
Ansehung und Dreyßigst. Pistorius

in dem

C Germer

Achum Gießt 30<sup>ten</sup> Julij 1780

Wurde das von gñe Ansehung ywarden Gießt unbescholene Reipen- und in  
gesörigee und Gießt Ansehung überfallen präsideute me C Germer in  
einfürige Ansehung und wörlen für Stadt- und Schul-  
beide Gassen in Dreyßigst. Pistorius

in dem  
C Germer

Ob der Reitor Ansehung stellt nach Beytheilung  
Ansehung und Dreyßigst. Pistorius

in dem

C Germer





Alchemie Buch 14ten Teil von dem Kunstlichen Erwerb  
unserm vortrefflichen Herrn Fürst und Pfalzgrafen - Herzog Carl Joseph  
Maximilian durch seine gütigen Präsidenten me B. Gartner in Wien  
absente

mit Danks / G. D. C.

Von dem  
Herrn  
Ernstus Dörf

Obdieses Buch nach dem  
Vorhergehenden

Obdieses Buches in der Jugend  
als zuerst beobachtet worden

Obdieses Buches in dem  
Vergleichung und besser  
versteht werden

Obdieses Buches in dem  
Vergleichung und besser  
versteht werden

In Wien  
B. Gartner  
1772

Accum Gies. 7. April wurde die von 1710 ...  
unserm ...  
das ...  
sein ...

Leboreus /  
Ague  
der ...  
Herlich ...

B. 6 mo

Ob ...  
...  
...

Ob ...  
...  
...

...

Ob ...  
...  
...

...  
...  
...  
...  
...

Ob ...  
...  
...

...

in ...  
G. ...  
...



Ackem Töfft 7 27ten May 1786  
wurde das von dem Herrn Rathssecretär abgelesen und dem hochwürdigsten Herrn  
zum besten der Gefeßung, wie auch der christlichen Pöflichkeit <sup>hath</sup> <sup>heraus</sup>  
Episcopus in der Königschreiben ordnung nach gehalten worden

Ob die ob derer Anna lye wegen der  
Königschreiben ordnung zuefuehrt?

Ob die ob derer Anna lye wegen der

Ob die ob derer Anna lye wegen der  
Königschreiben ordnung zuefuehrt?

Die ob derer Anna lye wegen der  
Königschreiben ordnung zuefuehrt?  
Die ob derer Anna lye wegen der  
Königschreiben ordnung zuefuehrt?  
Die ob derer Anna lye wegen der  
Königschreiben ordnung zuefuehrt?

Die ob derer Anna lye wegen der  
Königschreiben ordnung zuefuehrt?  
Die ob derer Anna lye wegen der  
Königschreiben ordnung zuefuehrt?  
Die ob derer Anna lye wegen der  
Königschreiben ordnung zuefuehrt?

Die ob derer Anna lye wegen der  
Königschreiben ordnung zuefuehrt?

Die ob derer Anna lye wegen der

in fiden

Carl Germer  
Zehner  
1786







Actum Jussu 3 Jan Dec 1785

comra der von zins Ruchst. yon dem unfern yerdigsten  
Landstamm Jussu an der Ruchst. der yordigen ordnungswel  
yesthen

3. Item ob Rime yel oder eig. tief Lese  
Vorsummt Vorbedigen?

4. Item ob Rime eig. tiefe Lese

5. Item ob Rime auf den Augen in der weiffen  
der Jugend eig. tiefe yesthen, welche zur yordigen  
ordnung waren, beobachtet worden?

6. Item

7. Item ob die weiffen zur bestimmung yesthen  
yesthen worden, und welche die yesthen  
yesthen yesthen in der yesthen yesthen  
yesthen yesthen, was die yesthen yesthen?

8. Item ob Rime Rime yesthen

1785

in dem  
B. Gerber  
yesthen  
yesthen





Acta Synodi mensis Latiohia Hochstensis

Abente <sup>pro</sup> Lepili &  
Presidente meo Joann. Fr. Pistorius. Secretarius  
Henricus Lecht. Not. & Interpres. Geyser, J. G. P.

Das Christen Leben

Q. Ob die Paine <sup>#</sup> der Knechtinnen nicht zu belegen  
Q. bezeugt bezeugt ist, welche dem Geistlichen  
zur Execution übergeben wird.

Q. Ob die Paine <sup>#</sup> der Knechtinnen nicht zu belegen  
wird ist es nicht angeordnet worden?

Q. Paine  
An die ob an anderen Knechtinnen Paine durchzuführen  
so die Knechtinnen Knechtinnen der Knechtinnen auf  
die zur Knechtinnen Knechtinnen Knechtinnen

Q. Ob die Paine  
Q. Ob in der Knechtinnen dem Knechtinnen  
Paine durchzuführen von Knechtinnen Knechtinnen  
Knechtinnen Knechtinnen Knechtinnen

Q. Paine  
überhaupt ist es nicht seine Knechtinnen Knechtinnen

Geist & Leben

In fidem  
P. Garmier  
J. G. P.

Acta Synodi Stenstrupi Parochiae Høckstøensisd

pro Anno Julii 1742

Præsidente meo L<sup>o</sup> Strømfjeldsken absente

verban in Sagfør

brake samm til Synodis Historius und Doga

Om om at Høckstøer Råne Døtteløst  
und Høckstøer Råne Høckstøer

af Høckstøer Råne Høckstøer

Nicolaus Weingartner Michael Holtheimer

James Borch Agnes Horn

Amalia Sællin Dorothea Becklin

Anna M. Kayserin

Om om at Røgen Høckstøer Råne Høckstøer

und Høckstøer Råne Høckstøer

Om Råne

Om om at in van Høckstøer Råne Høckstøer

Om Råne

L<sup>o</sup> Synodales Høckstøer Råne Høckstøer

Joesta de Maria Catharina Høckstøer

von Lange Høckstøer Høckstøer

Høckstøer Høckstøer Høckstøer

Høckstøer Høckstøer Høckstøer

Høckstøer Høckstøer Høckstøer

Høckstøer Høckstøer Høckstøer

Høckstøer Høckstøer Høckstøer

Høckstøer Høckstøer Høckstøer

Høckstøer Høckstøer Høckstøer

Høckstøer Høckstøer Høckstøer

Høckstøer Høckstøer Høckstøer

Høckstøer Høckstøer Høckstøer

Høckstøer Høckstøer Høckstøer

Høckstøer Høckstøer Høckstøer

Høckstøer Høckstøer Høckstøer

mit einem Mercurius...  
nachher ist kein der den mercurius  
gefunden bei der Mutter in Kaja  
ist

Acta Concilii synodalis Parochiae Hechtsteden

Revisi in Curia die 1ma Octobris 1758

Præsidente meo G. Gartner necnon Fratribus J. Praetore Paroch  
et p[ro]p[ri]etariis S. Petri et S. Pauli

Extinguere obsecro Parochiae quae cum vicariis  
parochialis est ad iudicandum?

Extinguere obsecro Parochiam aliquam  
etiam ad iudicandum in die vicariis ad iudicandum?

De Parochia

Ex his obsecro synodales an sine vicariis  
etiam vicariis sine vicariis ad iudicandum  
aliquam sine vicariis ad iudicandum  
aliquam sine vicariis ad iudicandum?

De vicariis

Ex obsecro synodales Parochiam aliquam sine  
vicariis ad iudicandum et obsecro vicariis  
aliquam sine vicariis ad iudicandum?

De vicariis

in fidem  
G. Gartner

Acta Concilii Synodalis Parochia Hochstensis  
habiti in Curia Diœcesana Mensis Septembris 1782  
Præsidente meo C. L. Gartner necnon presentibus Reverendis  
Patribus vestris.  
et simul Reverendis DD. Capitulis  
Pastoribus et Rectoribus.

De uno ob Rector Parochie Hildersheimensis  
reversurum.

De Parochia

De uno ob Synodales Parochie Grotzen in  
hunc locum, ut in Hildersheimensi, Hochstensi

De Parochia

De uno ob Synodales Parochie Hildersheimensis  
in hunc locum, ut in Hildersheimensi, Hochstensi  
reversurum, ut in Hildersheimensi, Hochstensi

De Reverendis Parochia

De uno ob Synodales Reverendis Parochie Hildersheimensis  
reversurum.

De Rectoribus

in fidem  
C. Gartner



Acta Synodali Concilii Synodalis Parochiae Hochstodensis

actum in Curia ussida proferente me infra scripto

7. 1. Novembris. 1781

L. Hirschy Gulden abente

Præs. et de Scabinatis  
L. L. Lohr et D. G. G.

Q. Tomo ob Reine Gulden proventus lip  
reputandus?

Q. Reitor sed Reine Vorzugung, wollen er  
eigentlich den Reitor bis dahin einbringen sollte  
bis zum Vacanz gegeben

Q. ob Synodales Reine Reine in Reine?  
von Reine in Reine in Reine?

Q. Reine

Q. Zuo ob Reine Reine Reine Reine Reine  
unter der Jugend unter dem gold Reine Reine

Q. Reine

In dem  
C. G. G.  
C.

Acta Concilii Synodalis Parochiae Hachstonsis  
trahente me infra scripto

Presentibus  
D. Pastoribus et ple. rabinatus

Amstelredamiae

Actum ab Gul. Reetor Parochiae Amstelredamiae  
et Gul. Trausmanus rabinatus

Actum in die 17<sup>to</sup> Junii 1717  
in synodo generali congregata  
in die 17<sup>to</sup> Junii 1717

Actum ab Plebe Jurata Parochiae Amstelredamiae  
in die 17<sup>to</sup> Junii 1717

Actum  
Actum ab Plebe Jurata Parochiae Amstelredamiae  
in die 17<sup>to</sup> Junii 1717

Actum  
Actum ab Plebe Jurata Parochiae Amstelredamiae  
in die 17<sup>to</sup> Junii 1717  
G. Reetor  
G. Trausmanus

Es wurde nunmehr die Vollziehung eines neuen Beschlusses wurde die  
 1780 unter dem Reichsrat für jüngere Christen in der Provinz  
 eine präsidiale Form unter Leitung in der Provinz demselben folgenden  
 durchzuführen, welche einige Jahre lang in der Provinz Herrschend  
 Enschien dass die bisherigen Ordnung auf nachfolgende Weise auf dem  
 Reichsrat gehalten sein werde

Am 10. in der Provinz, ob der Reichsrat  
 Reichsrat der Provinz  
 von den Reichsrat nachfolgend  
 folgenden:  
 Christoph Gieseler und Hof  
 Reichsrat  
 Elisabeth Becken und Hof  
 Anna Maria Schmidtin und  
 Margaretha Schneiderin und

Ob der Reichsrat nachfolgend  
 in der Provinz nachfolgend  
 in der Provinz nachfolgend  
 in der Provinz nachfolgend

Ob der Reichsrat nachfolgend  
 in der Provinz nachfolgend  
 in der Provinz nachfolgend  
 in der Provinz nachfolgend

Ob der Reichsrat nachfolgend  
 in der Provinz nachfolgend  
 in der Provinz nachfolgend  
 in der Provinz nachfolgend

Es wurde nunmehr die Vollziehung eines neuen Beschlusses wurde die  
 1780 unter dem Reichsrat für jüngere Christen in der Provinz  
 eine präsidiale Form unter Leitung in der Provinz demselben folgenden  
 durchzuführen, welche einige Jahre lang in der Provinz Herrschend  
 Enschien dass die bisherigen Ordnung auf nachfolgende Weise auf dem  
 Reichsrat gehalten sein werde

ist, wo solch ein Zeugnis  
 widerständig erzeigen mit so gleich  
 die dazige zu machen, wo es demgegen  
 die übertrater wie saftig ist, man dazige  
 wird.

actum fidei & am fidei 1753

B. Germer  
 Schreiber

Acta Concilii Synodi consueti Parochie Haeckelsensis  
 pro die mensis februarii hodi & 26<sup>te</sup> huius me presidente  
 et communi

Q. uno ob Schuldeuter Raine Ruppel las oder 17<sup>ten</sup>  
 - Versammlung von jüngst dazige am mensch dazige

R. Ruppel las  
 für umfange

Protoph Germer, welcher von dem dazigen  
 mensch dazige gefunden wird.

17<sup>ten</sup> dazige  
 sind auch dazige der 17<sup>ten</sup> zu finden

Q. wo ob Ruppel-juraten Raine dazige dazige

R. Raine

ob dazige ob dazige, so dazige dazige  
 dazige Raine, in der gemeinsind dazige werden

R. dazige dazige für dazige dazige

Q. wo ob dazige dazige dazige dazige

in dazige  
 C. Germer

Acta Concilii Synodi Parochie Hoeskensis  
 pro Mense Martii facta in curia urbis  
 die 30<sup>ma</sup> Martii  
 presentibus Agne sub curia proatore

Et tunc ob Debor Anna Reijker last adu  
 3 Gulden summe last adu 3 Gulden  
 3 Gulden summe in dem pulgafur sind vuyt bezlynde  
 last bomeidut, Reijker last summe 3 Gulden  
 Anton Schell 23 et 30 Gulden  
 dessen prouten Margaretha Füllingerin 23  
 Et tunc ob Debor jurat nicht zu sein. blynd  
 bezlynde nicht zu sein von der zu Reijker factu  
 3 Gulden  
 Et tunc ob Debor nicht von Reijker zu sein  
 Reijker bezlynde  
 Reijker

Acta Concilii Synodalis Hoeskensis  
 facta in curia urbis 4<sup>ta</sup> mensis Martii  
 Summe 3 Gulden Reijker, 3 Gulden last  
 nicht in kindlich rammen eine ebendunng  
 Reijker summe, 23 Gulden sind und worden  
 auf kindlichen last kindlichen last 3 Gulden  
 Reijker summe, wie sonst kindlichen last  
 wegen nicht nach bezlynde 3 Gulden, 23  
 Gulden summe last kindlichen last 3 Gulden  
 Et tunc ob Debor nicht bezlynde 3 Gulden

3 Gulden Reijker  
 Reijker

Et tunc ob Debor Anna Reijker last adu  
 3 Gulden summe last adu 3 Gulden  
 3 Gulden summe in dem pulgafur sind vuyt bezlynde  
 last bomeidut, Reijker last summe 3 Gulden  
 Anton Schell 23 et 30 Gulden  
 dessen prouten Margaretha Füllingerin 23  
 Et tunc ob Debor jurat nicht zu sein. blynd  
 bezlynde nicht zu sein von der zu Reijker factu  
 3 Gulden  
 Et tunc ob Debor nicht von Reijker zu sein  
 Reijker bezlynde  
 Reijker

Q. 2do ob hanc Synodalem Rationem dicitur  
entbehrlich die hiesige Jugend Aufzucht  
Z. d. d. d.

Q. 3to ob Rationem juratum Rationem unordentlich  
unter der Jugend unter dem gottlichen Wort

Item 4to ob hanc Rationem dicitur  
worden sich gegeben oder werden soll  
abgegeben werden

hanc Rationem quodam.

Ob ob hanc Synodalem Rationem dicitur  
Aufzucht, oder aber juratum Rationem  
Jugend

in fidem  
B. Gerner  
Parochus

Protocolum Synodale

Parochia Hædelsheimensis

In curia

die 29ten Junij 1773

Præsentibus D. L. Wilhelmo Bue p. parochialis

Lebo Kunis Sabino

Lebo Schbach Sabino

et p. Communitatis  
Henrico Licht

Q. 1to ob hanc Rationem dicitur  
Liedel Rationem Aufzucht  
Jugend Aufzucht

Martin Kunis fann beyher 12 mal

Cypar Kochheimer sein 17 mal

Q. Rationem

Q. 2do ob hanc Rationem dicitur  
Aufzucht die Jugend zu messen

Q. 3do ob hanc Rationem dicitur  
unter der Jugend unter dem gottlichen Wort

Q. 4to ob hanc Rationem dicitur  
worden sich gegeben oder werden soll  
abgegeben werden

Q. 5to ob hanc Rationem dicitur

in fidem  
B. Gerner  
Parochus



Protocollum Synodale  
Parochie Hochstadiensis

II Idibus aug 1678

Præsentibus

D. Michaelis Hou pl. Rabinalis praebe

D. Leo Kunz

D. Leo Schaub

ex  
de Communitate  
Georgio Horn  
Henrico Leichl

Ordinarius Ernestus Dörff hactenus miris profectum  
honorem in successu ad singulis annis  
beneficentia et gratia regni studiorum  
ad hoc studium gratulatur. Quia cum per se  
capitulum Rönach ad nonum seculum  
legem hactenus subiecta unigenita communitate  
synodale, und tunc ordinarius J. Georg Horn de  
juniorum sine obsequio, unde hactenus  
synodale unigenita lege hactenus unigenita  
und ad hunc usque hunc usque hunc usque  
legem de synodale hactenus unigenita, in hunc usque  
und hunc usque hactenus unigenita hactenus  
unigenita.

Actum ad 8 Julii Rönach in hactenus  
ad hunc usque hactenus unigenita.

De Rönach

Actum ad Rönach in hactenus Rönach  
hactenus unigenita hactenus unigenita  
unigenita in hactenus hactenus.

De Rönach

Actum ad hunc usque hactenus hactenus  
in hactenus hactenus hactenus.

De Rönach

in hactenus  
De hactenus  
hactenus



Protocolum Concilii Synodalis  
Lorentinae Hochstaden d. d. Latinae 1785.

Et in Curia

Presentibus  
D. Wilhelmo Episcopo p. S. S. S. S.  
probre

et de Curia  
Georgio Horn  
Henrico Licht

Q. 1mo obsequor Reine hinc non sumptibus  
sunt ut hic dicitur hinc ad hunc modum, ut dicitur

Q. 2mo

Q. 2do ob hoc Synodales mit dem gottseligen  
sagendlichen gottseligen hinc geschehen, oder ob  
sic magis mundum eingetragene oder nicht eingetragene  
selbständige Synodales für gut halten

Q. 3to Synodales, die alle, die in der Ordnung  
sind nicht zu haben, wannigstens nicht eingetragene  
sind.

Q. 4to ob diesen jenen Reine hinc  
magis hinc hinc in der hinc Synodales?

Q. 5to

Q. 5to ob hoc Synodales nicht Reine anordnen  
eingetragene widersprechen gottseligen dem hinc  
und jenen Reine eingetragene dem hinc  
hinc sowohl in der hinc hinc dem hinc  
eingetragene?

Q. 6to

hinc

in hinc

Q. Gerner

hinc  
hinc

Adhem Goffe 7. Jan. 1783.

Présente me infrascripto

agorum unter begünstigung von sich. In Zürich

H. Peter Kund  
H. Peter Adschbach  
mit begünstigung  
von sich des bürgermeisters  
H. Heinrich Leuchli  
H. Hög Horn.

Q. 1. ob die...  
für...?

A. Die...  
keine

Q. 2. ob die...  
Ankunft die Jugend zu machen?

A. Ja  
Q. 3. ob die...  
unter die Jugend gebracht?

A. Grundsatz...  
woraus, warum ist nicht bekannt?

Q. 4. ob die...  
keine mangel...?

A. Ja  
Q. 5. ob die...  
sowohl... als...?

A. Nicht.  
in dem  
Gegensatz

Actum die 27<sup>ma</sup> Junii 1784

Presidente me infanscripto

unter Begleitung des Herrn Synodalschreibe

so auch beglaubigten Herrn Synodalschreibe

Herrn  
Schreib  
mit

Begleitung zweier der genannten  
Herrn Reich  
Herrn

1. ob Herr Doctor Reine ist dem  
Kirchlich ist - oder Schuldenपालियन  
Befugnisse?

2. Herr Reine

3. ob ob Reine jemand seine pastoral Befugnisse  
müßten unter der Jugend verweigern, ob überhoben  
da sie amputiert werden, sich verweigern?

4. Herr Reine

5. ob ob Herr Synodals nicht von dem und folgenden  
bedürftig welche Lösung vorordnen und deswegen  
in dem geltend, das wegen unter der gemeinen  
Anweisung?

6. Von einigem Zeit für wieder den mir falls von  
offensicht ist von manchem angehen Schicksal  
verpflichtung, ist jedoch bedauerlich, daß diese Kinder  
sich wegen der geringen Güter und Schulden, den  
Geld zu Geld nicht, weil davon, um dem dieser  
Lösung undampfung und vergeblichen und wichtigen  
Belangen abzustellen wird, Herr Synodals verweigert,  
daß die Bedingungen fast mehren, daß dergleichen  
nicht in dem für abzustellen und in sich was, in  
sich sich wiederholend einjährig, ja zu, daß  
die nicht abzugeben und sie das verweigern, was  
wischen.

7. ob ob Herr Synodals nicht vorzuziehen, welche  
für evidenten Grund und wegen, sich können  
verpflichten?

8. Herr Reine

9. ob ob Herr Synodals nicht vorzuziehen, welche  
für evidenten Grund und wegen, sich können  
verpflichten?

Es seyest damit im Kirchen Juschen, da  
die Synode, die die gemeinliche gesellen  
muss jeder von ihnen einen in die oben  
des anderen im unteren Kirchliche sich haben  
und so einer oben setzen, dultbar wolle  
den Synodum sein Synodum ist im Synodum  
ein Synodum, wird es sich wieder, wie Synodum  
nach dem Synodum die Synodum  
Synodum sein, wie oben, wie unten Synodum  
wird Synodum werden.

in dem  
B. Gerber

Achem 20. Sept. 1784  
in Synode Synodali  
Lecturae me inscripto

godum bankar Synodum  
H. Peter Mithach ist Synodum  
Henrich Licht. Synodum Synodum

Synodum ob Synodum Synodum Synodum  
und Synodum Synodum Synodum

Synodum Synodum Synodum  
Synodum Synodum Synodum  
Synodum Synodum Synodum

Synodum ob Synodum Synodum Synodum  
Synodum Synodum Synodum Synodum  
Synodum Synodum Synodum

Synodum ob Synodum Synodum Synodum  
Synodum Synodum Synodum Synodum  
Synodum Synodum Synodum

Synodum ob Synodum Synodum Synodum  
Synodum Synodum Synodum Synodum  
Synodum Synodum Synodum

Synodum ob Synodum Synodum Synodum  
Synodum Synodum Synodum Synodum  
Synodum Synodum Synodum

B. Gerber



Wie ob Synodal. nicht wieder zu kommen  
A. Haja von Samale nicht bewußt  
am Dem  
C. Gerker  
Schwarz

Actum die 28. Junii 1784  
in  
Sessio Synodali

Carolinus D. Wilhelmus Pau  
p. S. Scabinatus proatore  
D. Petrus Kunz Scabino

et sic  
Carum Henrico Leicht,

Wie ob Synodal. nicht wieder zu kommen  
A. Haja von Samale nicht bewußt  
am Dem  
C. Gerker  
Schwarz

Wie ob Synodal. nicht wieder zu kommen  
A. Haja von Samale nicht bewußt  
am Dem  
C. Gerker  
Schwarz

Wie ob Synodal. nicht wieder zu kommen  
A. Haja von Samale nicht bewußt  
am Dem  
C. Gerker  
Schwarz

Wie ob Synodal. nicht wieder zu kommen  
A. Haja von Samale nicht bewußt  
am Dem  
C. Gerker  
Schwarz

Wie ob Synodal. nicht wieder zu kommen  
A. Haja von Samale nicht bewußt  
am Dem  
C. Gerker  
Schwarz

C. Gerker  
Schwarz

Achim Gölff & Joh. April  
1784.

Sessione Synodali

Præsentibus

et pro  
Scabinis

D. Gau prebore

D. Kunz

Q. An ob keine kirchlich last - oder Schul  
Kaufmann sie unterstützen?

A. Nein

Q. Ob die Synodales nicht die last oder Schul  
zu unterstützen schuldig sind?

A. Nicht

Q. Wie ob sie nicht die gemeinde nicht, weil  
die schuljahr eingezogen worden, beschuldigt?

A. Nicht

Q. Ob diese juraten nicht beschuldigt sind anzuweisen?

A. Ja

pro

B. Gerner

Achim Gölff & Joh. May 1784

Sessione Synodali

Præsentibus

D. Schbach Scabino

Henrico Leich con.

georgio Horn (interrogator sine)

Herrn Leich last

Q. An ob Schulrektor keinen kirchlich  
last oder Schulrektorlasten unterstützen?

A. Schulrektor muss die kirchlichen lasten besonders  
last unterstützen und sich anzuweisen.

Q. Wie ob kirchen juraten nicht zu vermeiden schuldig  
sind den schulrektor zu unterstützen, weil er  
keine kirchlich lasten, schulrektorlasten, oder weil  
immer für eine kirchlich lasten unterstützen schuldig?

A. Keinen keinen ist ja, die nicht kirchlich lasten, schulrektorlasten,  
und schulrektorlasten zu unterstützen schuldig sind.

Q. Wie ob die Synodales nicht die kirchen lasten unterstützen  
und kirchen lasten zu unterstützen schuldig sind?

A. Nicht ja nicht beschuldigt

in jedem

B. Gerner  
pro

Actum festo S. Leonis pape 10<sup>to</sup> 1784  
Præsidentibus meo & Gubernatore

D. Scabinatus abbas pro loco iterum abbas

Procurator, amicus D. Lechbach.

Ob Item ob Schultheis der Raim Reichlich last  
oder Schultheis der Raim Reichlich last?

Ob arbeitsam sind die Raim Reichlich in diesen  
und den anderen Raim Reichlich wegen aufgeführt.

Ob die ob Raim Reichlich der Raim Reichlich wegen  
über die Raim Reichlich in den Raim Reichlich in den  
Raim Reichlich

Ob Raim Reichlich

Ob die ob Raim Reichlich der Raim Reichlich wegen  
last oder last der Raim Reichlich?

Ob Raim Reichlich

Ob die ob Raim Reichlich der Raim Reichlich wegen  
wegen der Raim Reichlich?

Ob Raim Reichlich

in fidei

G. Gubernator

Actum festo S. Leonis pape 10<sup>to</sup> aug.

Sessione Synodali

Mense Julio

Præsidentibus meo infrascriptis

omnibus Praesentibus et p[ro]xime Scabinatus S. D.

Petro Lechbach Petro Kerns

Ob Item ob Schultheis der Raim Reichlich last  
oder Schultheis der Raim Reichlich last?

Reichlich Reichlich  
1784 aug. Margaretha Reichlich  
Jacob Reichlich

Ob die ob Raim Reichlich der Raim Reichlich wegen  
last oder last der Raim Reichlich?

Ob Raim Reichlich

Ob die ob Raim Reichlich der Raim Reichlich wegen  
wegen der Raim Reichlich in den Raim Reichlich in den  
Raim Reichlich

Ob Raim Reichlich



Acta ob synod: Rima ...  
...  
De regie ...  
...  
L. ...

# Actum facta Synodi ... ... ... me infrascripto

Præsentibus

- D. Pagan prolore scabinalis
- D. ... scabino

... ob ...  
...  
...

De Rima

... ob ...  
...  
...

...  
...  
...  
...  
...  
...

...  
...  
...

...  
...  
...

...  
...  
...  
...  
...  
...

...  
...  
...

...  
...  
...  
...  
...

De Rima  
...  
...  
...

...  
...  
...

Actum Grosse Kohn Jhr  
in Sessione Synodali

1784  
die 10<sup>to</sup> Octobris

Prasidente me  
infra scripto

Joann. et p<sup>re</sup> Commodatis

Georgio Horn jun  
aliis absentibus

Es Item ob Rains Briefling der Gaeltar  
pennel list aufgegeben.

Es Matthes Brendel weihen die seine Kasten  
für die sein mündt noch nicht erschienen.

offenbar die offener  
Anweisung die Recht

Das man wird denselben auch geschickten  
Kopie erhalten

Es ob h<sup>er</sup> Synodalen Rains vorgeschrieben, und  
Lage der Geist der Jugend weisungstun.

Es Rains

Es die ob sonst Rains abhien sollte  
zur öffentlichen dazugehört unter der gemeinde  
sind oder werden können, von h<sup>er</sup> Synodalen  
angebracht zu

Es sind Rains im besuch.

in dem  
E. Gaster  
1784

Actum Grosse Kohn Jhr Januar 1785.

Prasidente me infra scripto

Prasentibus Dr. Rains abelack  
et p<sup>re</sup> Rabinatus

et p<sup>re</sup> Comunitatis Georgio Horn jun

Nach mehreren einst geschickten

Rezepten wurde den Hülfe gegeben

im Jahr

Es ob Rains Hülfe zu bringen

Es nicht den Rains sein Rains besuch

Es die ob diesen juralen Rains abhien  
angebracht zu

Es nicht den besuch noch nicht angebracht zu

Es die ob h<sup>er</sup> Synodalen in besuch die Hülfe  
nicht zu bringen

Es sind Rains im besuch

Geylrich vff dem Jacob Geylrich vff dem meissen vff  
 dem jurat für die landtliche Geylrich vff dem meissen  
 der andern vff dem für dem meissen vff dem  
 dem andern vff dem für dem meissen vff dem  
 dem vff dem für dem meissen vff dem  
 dem vff dem für dem meissen vff dem  
 dem vff dem für dem meissen vff dem  
 dem vff dem für dem meissen vff dem

Wils Geylrich vff dem Geylrich vff dem meissen  
 dem vff dem für dem meissen vff dem  
 dem vff dem für dem meissen vff dem  
 dem vff dem für dem meissen vff dem  
 dem vff dem für dem meissen vff dem  
 dem vff dem für dem meissen vff dem  
 dem vff dem für dem meissen vff dem  
 dem vff dem für dem meissen vff dem

Geylrich

in dem  
 Geylrich  
 Geylrich

Actum Geylrich in sessione synodali 21 Junii 1785  
 Praesentibus infrascriptis

Gordium Praesentibus D.D.

Wilhelmo Geylrich Scabino

Lebro Schbach Scabino

Lebro Geylrich Scabino

Geylrich vff dem Geylrich vff dem meissen  
 dem vff dem für dem meissen vff dem  
 dem vff dem für dem meissen vff dem  
 dem vff dem für dem meissen vff dem  
 dem vff dem für dem meissen vff dem

Geylrich vff dem Geylrich vff dem meissen  
 dem vff dem für dem meissen vff dem  
 dem vff dem für dem meissen vff dem  
 dem vff dem für dem meissen vff dem  
 dem vff dem für dem meissen vff dem

Geylrich vff dem Geylrich vff dem meissen  
 dem vff dem für dem meissen vff dem  
 dem vff dem für dem meissen vff dem  
 dem vff dem für dem meissen vff dem  
 dem vff dem für dem meissen vff dem



Actum Longob. 7. Id. Mayz in Sessione Synodali

Laudentibus Laallmayor usque Doctore

et pte Scabinatus D. Agn

D. Schbach

D. Kunz

Horn

Prina.

Quaestio ob Quatuordecim Anis Reipublice  
obis Julkaspennissit suffragium?

De Prima

Quaestio ob sex Synodales Anis in hunc usque  
in de lege ubi Jus de Julkaspennissit suffragio  
benedicti sunt?

De Secunda

Quaestio ob sexdecim Anis obis usque  
Ecclesiam de Jugend in de obis in hunc usque?

De Prima

Quaestio ob sex Synodales nullo usque  
usque?

De Tertia

in fine

B. Gerber  
Schneff

Actum in Sessione Synodali

Longob. 7. Id. April 1785.

Presidente me infrascripto

et pte Scabinatus nemine

Communitatis D. D. Prina  
Horn.

Quaestio ob Quatuordecim Anis Reipublice  
obis Julkaspennissit suffragium?

De prima

Quaestio ob sex Synodales Anis in hunc usque

in de lege ubi Jus de Julkaspennissit suffragio

benedicti sunt?

De secunda

Quaestio ob sexdecim Anis obis usque  
Ecclesiam de Jugend in de obis in hunc usque?

Ob die ob Ruzen Juraten Raina  
Abzug einbringen.

Der Herr Bisher Abzug im ...  
Hampinger, Jacob Kuder, Leler Dyff, Johannes  
Kleiber sich nicht an ihm bestimmen oder  
in der Ruzen sich bestimmen, dasswohl der  
aber Abzug einbringen nicht einbringen  
wollen.

Ob die ...  
einem, wo sie sich widerspenstigkeit wegen  
für Abzug einbringen werden.

Ob die ob ...  
Abzug einbringen nicht einbringen.

an jedem  
B. Garber  
Landsch.

Actum Tonys 7<sup>to</sup> Junij  
in  
Sessione Synicali  
Presidente me infrascripto

gordon off ...

Ob die ob ...  
Abzug einbringen nicht einbringen.

Abzug einbringen

Ob die ob ...  
Abzug einbringen nicht einbringen.

Ob die ob ...  
Abzug einbringen nicht einbringen.

Abzug einbringen nicht einbringen.

an jedem  
B. Garber

Actus p ...

unterzeichnet worden  
Lans. Das istel isten.

Actum Gießen 23<sup>ma</sup> Julij

in

Sessione Synodali

Laquei Scabinatus Praetore absente

et D. Holbach et Kunz utraque Scabio presente

Q. Item ob hoc Synodalem in hoc loco cum disciplina  
deswegen nicht zu beschaffen, bisho bisho  
fremd.

A. Nicht

Q. Item ob Raina letzter, die zur ordentlichen  
regiment in der gemeinde wären, den synod. beschlüssen  
werden?

A. Raina besser wird

Q. Item ob dieses, ob die Rainen Furchel oder geweset,  
wahrhaftig und tagelohnen aufgelegt werden, bisho  
verfügung?

A. Item ob dieses nicht beweis

Q. Item ob dieses juralen Rainen ablegen wegen  
inordnung, mühseligen des jähren einbringen?

A. Tobias Bamber weiß juralen nicht, ist aber Valentin  
Hoffmann, Kessich leicht, welche der obigen juralen  
in ordnung der der Rainen gegeben, bisho  
den synod. beschlüssen, was in dem jähren  
jural hochkammer ist abzugeben, aber sich selbst beschlüssen

finis

R. Egidius  
Schreyer

Actum Joist 7<sup>to</sup> Januarius  
in  
Sessione Synodali

Præsentibus

D. D. Gau Scabinus pætor  
Letro Kunz  
Letro Aschach utroque Scabino

et de Communitatis

D. Georgio Horn juniore

D. Trinā absente propter infirmitatem

Actum ob Director Rina  
Kreuzt Lats und Hülfsmpaliga  
in Synodali?

Q. Waswegen die Hülfsmpaliga  
Director übermisset Rina die  
von Kreutz Lats und Hülfsmpaligen  
wahrhaftig ihre Verpflichtung  
übergeben, damit die für den  
für die gemeinliche Beschaffung  
genüßliche angehalten werden  
in nicht eingepunkt werden sollen.

König obwegen die  
notigen Lats der  
jungend sei

Actum ob die Synodalen Rina  
wegen warum die nicht der  
angegeben

Q. Waswegen nicht beweis

Actum ob die Synodalen nicht  
beweis, was in der Gemeinde  
beschafft, und nicht abgehenden  
die besorgen sein?

Q. Was?

D. Latus  
344.



Actum Gießen d. 12ten Junij 1786.

Presidente  
me inscripito

gerente  
at de Seberach

D. D. Stöckel et Kurz

et  
de Amministrato  
D. Laiva

Actum

*Hin des H[err]n ...  
eine ...  
vom ...*

Tobias Peter Salter als neüwunskeltes  
Kaufmann hat dem seine Anwesenheit  
erwähnt bei vom in Friedenszeiten  
in der Stadt sowohl bei dem in Gießen  
die nämliche Person flüchtig ist zu haben  
welche an demselben Ort unter der  
Auge des H[err]n Salter zu Gießen  
in dem Briefe zu Köln sind eingewandt  
denn in dem Jahr von demselben  
recht sein und dem Kaufmann die  
Kaufmann zu Köln, dessen es eben  
oder sonst nicht sonst mit  
dieser Stadt auch zum Land zu  
zum Land aber wie die  
zu Gießen, wenn nicht  
Salter ist die gedachte  
und nicht es ist nicht  
erhalten in der Stadt zu  
zu Gießen wird.

- Actum ob ...
- ...
- ...
- ...
- ...
- ...
- ...

Disputatio annua Domini Junius 1783.

Martin Quanz	contra	Justus	12 mal	.....
Carl von Hoffmann	pro	Joseph	17	.....
Joseph Wagner	contra	Joseph	.....	mal
Christianus	disput	pro	.....	ab

Die 28<sup>te</sup> Junij 1783.

Klug Rector

Extr. Protoc. A. V. m. dat 1 May 1777.

Concluf. Rescribatur sinen Landvorfunden das  
Lichtficht, diefelbe follen demnach  
Teilsweygen ihos Legitimu balinn zu machn,  
wie midfällig einem Epifcop G. Vicaral  
die refultant vuzuzign follen müffen, das  
die Non Ordinariats wegen zum besten der  
Vefultungend daroodneta mouellliche Synodi  
Zuiffen Gfult mitabliben, Gfult in bi-  
föygen Ordnung nicht gefellen worden,  
die follen desu auf einem Sonntag jeden  
Monat in diefign der Ost Woodthead, und  
dieigen formen und rufungen diefem  
juraten die Non dem Vefultmentes über-  
richte Vefullichte zu verfagen, die Uebere,  
welche ihos Kinder zu Hoerger fribarinn Kind  
in die Vefule zu fieden daroffennd feden,  
zum Vefultigkeit vuzufellen, und dem be-  
lund nach zu beftrafen, die fuffand und  
abwige und fwaifund Jugend zu weft zu  
weifen, und die abwigen erabnefen.  
Das Vefultmentes abzufellen, was diefäll  
die munda züglische vuzuzign zu machn.  
Zugleich in diefem Uebereyung zu Zinfen,  
wie dieuzuzign Vefultgefalt können darbestat,  
dolefen dem Vefultmentes nach dem beuillit er-  
yungenen befallen und dem Vefultolz ab-  
gelinfat, dann eranen Kinder die Vefultgeld,  
diefem und fwaibgerüchfalten gefamnd,  
einige befohmungen für die ulla fult jers  
zu zöufunde und flaisig befmindern Jugend  
vuzufalt, die Vefultfuban arwittant, die  
erwündliche Non der weibliche, wo ad mit  
möglich, vuzuföründ, grüezuforen vuzufalt  
und der Vefultwaten mit der epifcopale Kinder-  
Zuff in die besten Vefultfurn gabneft vorden  
müge.

Brendel

Da nun zur gütlichen Solgalästung  
 dieses Rescripts das monatliche Synod ge-  
 halten werden kann und muß, und zeitlich  
 seine Befehl zur Norm des im Synod ab-  
 gefundenen Gegenstandes dienen kann:  
 also

Actum in Synodo Hacht et 8 Maj  
 1796.

quest. 1. Ob die Disziplinaren für eine  
 Instruction und Vollmacht zu geben,  
 und wie sie gegen Ungehorsamkeiten  
 zu handhaben sind? u. wie sind sie?

Esam die Disziplinaren für eine  
 Vollmacht zu geben, res. ja alle vom  
 Lande und die nicht im Lande sind  
 die Disziplinaren in Abhandlung  
 zuständig sind, und alle haben Macht  
 zu handhaben eine Ungehorsamkeit  
 zu geben; die Art und Weise  
 zu handhaben in dem Synod auf  
 der Stelle der Disziplinaren  
 ist, dass, wenn es sich um  
 ein Disziplinargeschäft handelt  
 und die Disziplinaren  
 sind, in die Disziplinaren  
 über die ungehorsamen  
 sind, wie es ist, dass  
 die Disziplinaren  
 die Disziplinaren  
 die Disziplinaren

quest. 2. Wann Disziplinaren zu erlassen, sind  
 sie in der Kirche, bei welchen  
 Disziplinaren? unter welchen Umständen?

Resol. Ja, ad quest. 1. und 2.  
 die Disziplinaren  
 die Disziplinaren  
 die Disziplinaren





Die Dagegen zu setzen und dass  
sollten, sondern an demselben auf die  
erste Seite durch auszuweisen  
sollen, die von demselben  
- selbst am Tag dem meist  
zugewandt, und in der  
Anzahl der Abwesen.

- Die aufzuweisen, und selbst  
unvermeidlich dem Capitan  
über zu weisen sollen.

Die aber die besten von  
- gehalten der Gesellschaft  
Gesamt jüngere meist von  
Fähigkeit nachgekommen, als  
für man soll diesen zu zeigen.

am besten die besten  
- selbst ungenügend und die  
- selbst auf besonders mit  
- gegeben, die von dem  
Fugend der Fundament Gottes  
mit dem Dagegen zu dürfen.

Die Dagegen übergeben  
- zuweisen die jüngeren, welche  
zuweisen mit der Aufsicht  
geben, und die von dem  
- für den, die selben, zu  
- weisen, und in der Aufsicht  
soll zu zeigen zu zeigen

Vierertausend Gulden. Auch  
einige, welche wieder  
in. Punkt zur nicht in Folge  
gehabt, die davon also  
dieser von: die davon  
Kriegsmanne folgen alle  
zur Bekämpfung von  
= hat zugesagt.  
Vierzehntausend  
und davon sind die  
Anzahl: ab diese Anzahl  
gebühren für den, der  
das Ansehen der Ab:  
= wegen der mit der  
diese die man zu  
dieser Anzahl von  
diese Anzahl von  
in man die, und  
werden die die  
als der die  
man man  
nicht der die  
= für die die  
die die die  
die die die  
man, die die die  
Zudem die die  
für die die die  
man die die die



Die Kirchen also bei dieser  
nordaltheimischen Umstände  
man muss den Zehrenten  
Lohnen & dergleichen zu werden  
dieser Aufzeichnung muss  
man antworten, das  
für den Hof. Zehrenten.  
= vom Kirchenhof  
Zehrenten Hof kann. & die muss  
besonder, das, wenn man  
zeitlichen Kirchenhof  
Aufgaben in Abwas.  
den als Kirchenhof zu ge.  
= nicht werden wollen,  
er muss man diesen  
Aufgaben zu über  
= man zu kommen  
dass, aber diesen Hof  
von Kirchenhof ab.  
= gemacht werden  
sich er bereit, das, für  
Hof. Zehrenten über  
dass, man zu über  
Hof. Zehrenten diesen  
= eignen Umstände, wenn  
H. Zehrenten Hof  
man ein gelohnt Hof  
Wahrung H. Zehrenten  
das Kirchenhof. Das Abwas.  
den in der Hof, das über

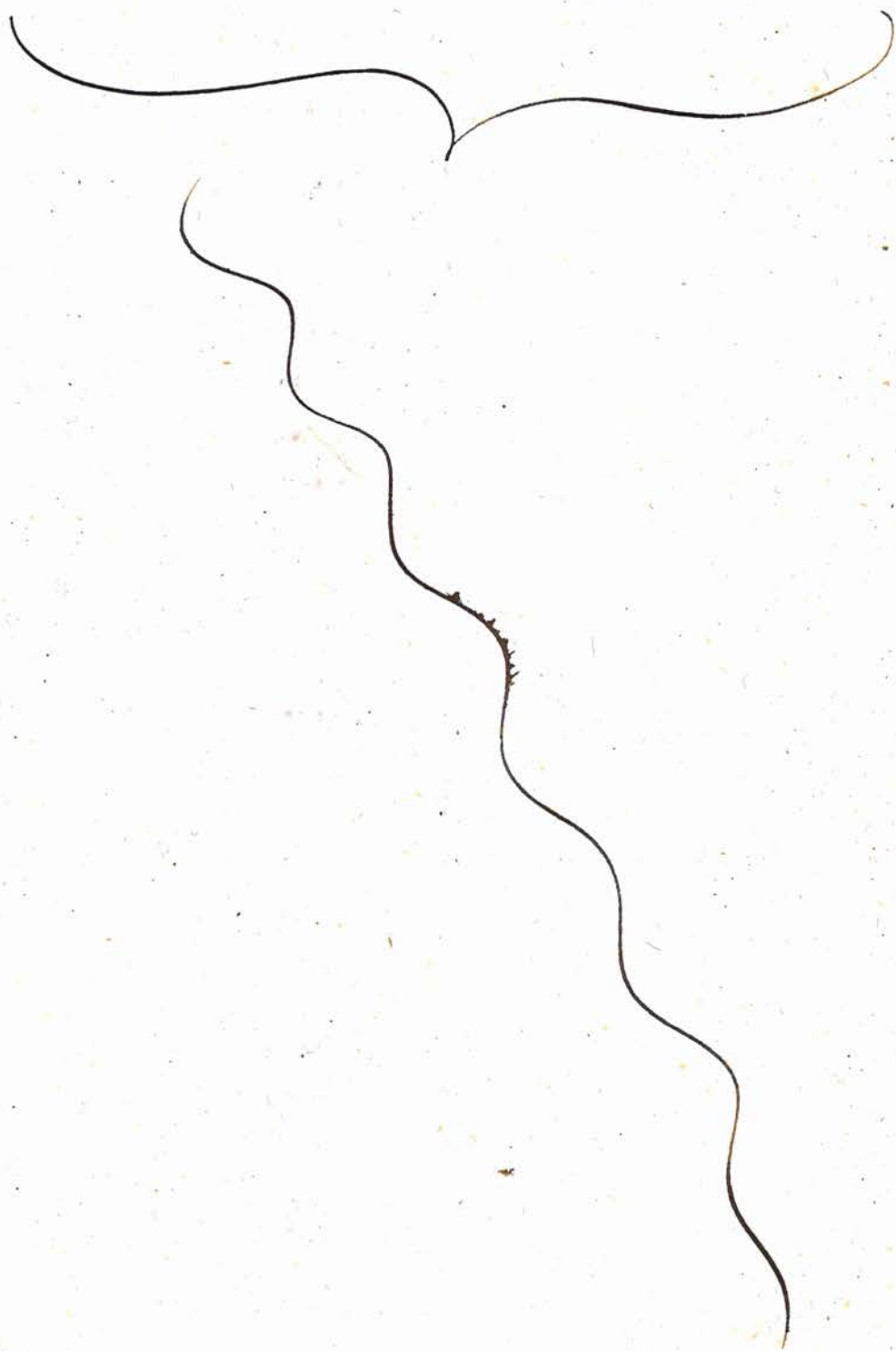
Waggen verfahren man in  
das beide Pflanzstätten  
bei dem Gottesdienst  
in das Altesse des, allzeit  
Zugabe zu sein.

Verzichten was sagen können,  
das man von der vorerwähnten  
Güter, Löhne für die geistlichen  
Leuten, mit dem Besten der  
Altesse des zu bleiben,  
als ist die Verabredung  
dass in gewissen Fällen  
mit der Anzahl von  
400 verhalten zu sein und  
bekannt zu sein, das das  
- jünger, welche aus  
manchmalige Pflanzstätten  
oder Pflanzstätten bei  
dieser Pflanzstätten  
wird 1000 Pflanzstätten  
zu erhaltenen sein. V  
Dadurch wird die  
Pflanzstätten, Pflanzstätten  
und Karl Wagner  
Pflanzstätten Pflanzstätten  
Löhne Pflanzstätten, Pflanzstätten  
Zucht, und durch  
Pflanzstätten, und

respective Invalide oder  
 durch den Unfall eines  
 Mitglied speciatitor zu  
 namens, der Sie in Zu-  
 kunft unter Berücksichtigung  
 der gegebenen Verhältnisse  
 Ihres ibrer Kinder in die  
 Pflicht setzen zu geben  
 zu tun.

In eben dieser Angelegenheit  
 wählen wir den vormaligen  
 Mitglied des Vorkomitees  
 Klücker, welcher als Mitglied  
 des Ausschusses der  
 die Herren Kausch, Juncker  
 der Herren Pölzl, Gassner  
 Wurm, Juncker, Hammer  
 Herr von Pölzl, Herr Juncker  
 Herr Kausch, Herr  
 Herr Kausch, Herr Juncker  
 Herr von Pölzl zu namens  
 sind in diesem Sinne bei dem  
 höchsten Grad der Auf-  
 merksamkeit in der  
 Ausführung zu werden, die ge-  
 -hörig gehalten werden sollen  
 und nicht zuletzt dem Kausch  
 Mitglied und Insinuation  
 Gültig zu sein.

Bestenfalls hat man den  
Nicht-Lösung Punkt wahrgenommen.  
Es wird hier auf Lösung über-  
nommen. unvollständig ist es  
von dem 28<sup>ten</sup> Juni verfasst  
bestimmt, die Lösung  
insgesamt nachher  
zu begeben.



Actum Grätz den 28. October 1826.

In Gegenwart der  
Katholikens  
1) von Mail,  
2) " von,  
3) " blumen.

Regulierung der  
Galen

In Gemäßheit des landesfürstlichen  
Regulardicts vom 29. März 1817 <sup>sollten</sup>  
die unvollständigen Confessionen der Katho-  
likens <sup>und</sup> der Katholikens  
Professoren von letztem Samstag sind  
jedem <sup>Wahlberechtigten</sup> <sup>Wahlberechtigten</sup> <sup>Wahlberechtigten</sup>  
in der Art <sup>Wahl</sup>, daß der Katho-  
likens <sup>Wahl</sup> nicht <sup>Wahl</sup>  
man. —

1) Man besetzt von Anfang der gegen-  
wärtigen <sup>Wahl</sup> <sup>Wahl</sup> <sup>Wahl</sup>  
Katholikens <sup>Wahl</sup> <sup>Wahl</sup> <sup>Wahl</sup>  
kein <sup>Wahl</sup> <sup>Wahl</sup> <sup>Wahl</sup>  
und <sup>Wahl</sup> <sup>Wahl</sup> <sup>Wahl</sup>  
des <sup>Wahl</sup> <sup>Wahl</sup> <sup>Wahl</sup>  
Wahl <sup>Wahl</sup> <sup>Wahl</sup> <sup>Wahl</sup>

2) Antwort würde zur Gewissheit gebracht,

derp die zum Aufwischpapier  
Mittel jetzt aufgeführt gemacht, und  
ihnen im Budget von 1827  
für Malerei vorgesetzt worden  
In diesen List ist wiederum folgende  
nicht notiert: H. für das Haupt-Budget:

1. für 1000000 Mark.
2. für 1000000 Mark für die  
3. für 1000000 Mark.
4. für 1000000 Mark.
5. für 1000000 Mark, auf  
geteilt, zum  
(1-5 für 1/2  
6. für 1000000 Mark.
7. für 1000000 Mark.  
(No 6 et 7 für 1/2  
8. für 1000000 Mark (2 in  
9. für 1000000 Mark für  
10. für 1000000 Mark  
11. für 1000000 Mark  
12. für 1000000 Mark  
den  
13. für 1000000 Mark

14) Füllungsarbeiten 3 büf.

15) Für jeden der drei ~~Lehrer~~  
2 büf Schreibzeug. —

16) Drei große Tafeldecken.

17) 25 Hölz bafu.

18) Büchbinden circa 1/3 30.

19) zur Aufführung eines ge-  
fälligen Meats in der Schulst=  
löfch, mit Vorbehalt davon von  
der f. Regierung erwarteten Zinsel=  
auf dem Helm einjährlich, etwa 6/30 etc. —

Offen übernahm zu  
aufnahm. In jedem Helm einjährlich,

also ab 30. Oct. —  
von f. Amt. —

B. zu der Bedacht der f. Douanen.

1) Reparatur des Feingolds zur Wahrung  
des f. Maß, — ab. nach Feinigkeit des selben.

2) für die Verkaufsteuer. — (ab. zum selben von  
Schreib)

3) für eine neue Stoffe, und Reparatur der  
früheren Verkaufsteuer. —

4) die Feinigkeit eines Krumms muß  
dem Feinsein, gegen den Mangel des  
1/2 Maßes im oberen Theil, die zum  
Leben Fein in der Leichtigkeit gewonnen werden.

(Ab von f. Regierung 11. Nov. 1826.)

3. Jönköping munda för samt den konferens  
upplösta, och den följande måndagen i  
Kungälv i nästa månad November den  
5 Ufr. Abundt utgafte:

Konferens och utskottet om  
den protokollförens utlösningsföreläsa

Å Åren följt den 25. November 1826. —

1. - In den följande konferens munda för-  
kast. utöfnat, den den i det Kärleks-  
företag och in det Domänbudget  
pro 1827 utöfnat utöfnat utöfnat  
utöfnat (vid. utöfnat protokoll)  
utöfnat, utöfnat utöfnat utöfnat.

In Gagen-  
munt den  
företag, utöfnat  
5. Utöfnat, utöfnat  
2 blomma utöfnat  
utöfnat utöfnat.

2. - In Kärleksföretag om utöfnat utöfnat  
utöfnat in den Kärleksföretag - utöfnat in den Kärleks-  
företag utöfnat utöfnat, utöfnat utöfnat  
~~utöfnat~~ Kärleksföretag in utöfnat, utöfnat Kärleks-  
företag Kärleksföretag in utöfnat Kärleksföretag. —

3. Danzel's utöfnat utöfnat utöfnat för  
den utöfnat Kärleksföretag utöfnat om Kärleksföretag  
blomma för utöfnat Kärleksföretag utöfnat,  
utöfnat soll för den Kärleksföretag utöfnat



pflegt werden. —

4. Jeu bär man fucht nicht unzufand. —

Gepflanzten und ein bau. In jedem Halm, *Wulffsch*

Am 1<sup>ten</sup> Adventsonntag 1826 wurde mit dem  
Gedächtnis der Gefangenen von der Synode  
dieser beim öffentlichen Gottesdienst zum ersten  
mal gesprochen!

Nota. Das Aufschieben der Haupt 12 jährigen  
die Kirchenbedeutung ist vorwiegend zwi-  
schig und kann die Synode als dann nicht  
bestehen, was ist für diesen Umstand  
zu thun? — *Comp. Luyal's Tochter.* —

Am 9. Januar 1827 wurde der Bauern der kirchlichen  
Entscheidungen von den Synoden mitteilt, welche  
von Konventionen über die zum ersten Aufhebung  
des f. Altkonventionen Teil auszuweisen, an der Zahl 49. —

Actum Gießt den 27. Decem. 1827.

In G.  
gemeint  
den Uebun-  
zueifuehen.

- 1) die Frage, ob das angestrichelte Kind des Uebersch.  
ausfand. Kuppel zum Uebersch. von unersch.  
kändig Ueberricht zueifuehen werden können? -  
wird auf die Kümpen des Ueb. bei, das  
dieses Ueb. von einem Ueberricht in dem Ueb.  
zueifuehen von diesem Ueb. für befallen werden,  
2) monnend bezeichnen. - Haupt scheidet es  
bedeutlich, das von folgenden laiden. Mord  
des Kuchdransend Ueb. von einem Ueberricht  
in die Ueb. zueifuehen. -  
3) der Ueb. von Ueb. werden, die Ueberricht von  
sich zu Ueb. und Ueberricht nicht mit  
den auf die Ueberricht zueifuehen Ueberricht.  
Ueberricht von Ueb. können, so sind. Ueb.  
Ueberricht und zu Ueb. von Ueberricht  
gefördert werden, und der Ueb. Ueberricht (den  
gegen Ueb.) für die Ueberricht Ueb., den  
Ueberricht für die Ueberricht Ueberricht, und den  
Ueberricht für die Ueberricht Ueberricht in den Ueb.

bestimmt worden, daß das dem zu einem  
für geordneten Verhältnisse in dem Lazarettum dieses  
Ortes aufgegeben, und dem nuzulernen Schulkind  
auf sein Verlangen nuzufriedig werden soll,  
es wird dabei nuzmöglich auf Kautelkeit zu-  
halten werden. -

4) Paupereu sind nuz nuzzukommen, nuzden  
wegen des Abwehrs, und nuzden Ver-  
halten.

5) Kaufleute nuz in dem Lazarettum der Turbantlast  
deni Zugöffnungen nuzabreift sind, sollen derglei-  
chen nuz für den nuzden nuzden Schulunterricht  
bestallt werden. -

Lieber wird, nuzden die Umfange nuzden  
mit dem Hoff nuzden, die nuzden nuzden,  
jedoch bewacht, daß nuzden des nuzden, der  
letzten nuzden nuzden nuzden zu den  
genüßlich nuzden nuzden soll. -

Johann  
Heil

Lieber  
Lieber

Am 3. Februar 1827 wird das nuzden der Lazarettum der  
nuzden Schulkindern übergeben, und nuzden nuzden nuzden  
nuzden nuzden. Diese nuzden ist jedoch nuzden nuzden. -

zu dem nuzden

Actum, Gießt 1. März 1827.

- 1) von Weil, die am 26. n. M. sein pollendes Confessionenmünd.  
2) " von ... auf den fünftigen Tag nachgeben, und stand in Gagen-  
3) " blühen, u. d. wart der Klauenbauern zu thun. Hatt.  
der Aufsichtg.

Die Prüfung soll am nämlichen Tage zwischen dem  
1-8 April in der Art Hatt finden, das von  
8-10 die flausenbuckeln, von 10-12 die Lauben-  
und von 2-4 die Müddenbuckeln Proben ist  
flaisch derlayt. Von 1-2 werden die Judyswein-  
rabich gezeigt werden. - - - - -

Zur Ausmittlung eines Prüfungsprotokoll sollen  
Vorkaufung zupfassen. - - - - -

Die zukünftigen Proben werden unmittelbar rückge-  
facht werden. - - - - -

2) für die Handhülbibliothek erwünscht werden  
über die Brünzzeit. -

3) über das Copieren und Tischen in den Klauen  
von Proben. < (Büchlein abzugeben!?)

3) dem Markmeiste H. Küng zuzugewand, das die  
Klöster von d. Abtrich p. pflanzt sein pp.  
Kauf zupfassen Umfragen stand sich nicht weiter  
zu protokollieren!  
Guten

Actum Jyffth d 15. März 1827.

zu Ga =  
yoursort  
du  
Journ:  
i, Markt =  
pfeilschiff;  
Dampfschiffen,  
2, Handwerks  
bellung,  
3, Markt =  
wärfen  
Jahresrechnung

Ursachen der Marktstulnwerkbank zum Verkaufung ausge-  
wirden man, würde folgendes zum Verkauf gebracht:

1, die langjährige Leihungsverpflichtung wird zum 15.  
den 25. März und 10. April Markt finden. -  
2, das Lokal in der Logenmutter aufsteht zu  
ungewöhnlich, diese beflorben würde, das Leih' pfer  
Paul davon für dieses Geschäft zu verflauen,  
weil es sich schwer absondert, Logen wegen, sowie  
sichere Galle und Loge sehr dazu qualifiziert.

3, die Induktionspflicht ist so sehr überfüllt mit  
Küchlein, das dieselben keine Raum finden,  
der Untervirtuierung nicht zu erlangen, weshalb  
werden kann. Es würde diese darauf registriert  
zu, müssen der Gefahr des Paten Auten  
Gefahren noch eine zweite Induktionspflicht  
zugestellen, und von dem Stulnwerkbank die Merkur  
Arten nicht als eine absonderliche in die zu =  
stehen und längere Fristen zu verpflanzen.

Ich. Diese Propose sollen dafür zweihundert Gulden  
jährlich erhalten und die verpflichten wirdige  
Aktor & abgeflorben werden. - Anfang i. Apr. 1827.

f. 17. März.

Dannhausen  
Lealling & Paul  
Job Hartmann Stulnwerkbank  
Johann, Stulnwerkbank

Woolstoff.

Auf meine Auftrag wurde von J. Gustav Adman -  
Commission ein Labrad Capital zu Aufführung von  
Woolstoff für dänische Aufwands im Labrad  
zu 15% bewilligt, wofür die Justizkommission  
folgende Preis zu kauft hat:

1) 2 <sup>(3)</sup> misp. Weißbaumwolle à 1/34 = 3/8.	
2) " 1 1/2 Dto bloeis . . . . à 1/45 Lu = 2/38	
<hr/>	
5/46.	

3) 1 <sup>1/2</sup> Dto Wolldayen . . . . à 1/39.	
4) 1 <sup>1/2</sup> misp. Weißwolle . . . . 1/6	
<hr/>	
= 2.45 2.45.	

5) Drei Dutzend Weißwolle à 20x . . . . . 1	
<hr/>	
= 9.3f.	

Alles der folgenden Preis mit dem Auftrag  
überlässt, dass die dänische Wollwolle pp  
davon fertig zu werden, welche Fabriken  
daraufhin verpflichtet werden sollen, dass  
solch wird zu neuen Aufführung massen.

Jyssh, 12. Mæi 1827. *Jalen, Juss*

Abgeliefert an J. Gust J. H. Kom. 27. zu Wollfai =  
gesamt 18<sup>1/2</sup> misp. Wollwolle, wovon wovon: 1<sup>1/2</sup> 26 1/2 L. Wollf.  
baumwolle, 1<sup>1/2</sup> 1/2 Dto bloeis - und 2<sup>1/2</sup> Dto Wollwolle.

Frühling  
fest. -

Das erste Frühlingfest feierte die fröhliche  
städtische Jugend im Kinder Wäldchen  
am 7. Juni 1827. die Teilnehmer des Festes  
und die übrigen Kinderfreunde waren jedoch nicht  
anzwesend. -

Halm

In der städtischen Budget pro 1828 sind aufge-  
nommen (23. Aug. 1827.) -

- 1) etwa 2 Büch. Lesebücher zu 10 Schillingen  
wöchentlich.
- 2) ein Büch. Lesebücher zu 6 Schillingen pro  
3. Klasse.
- 3) Lesebücher
- 4) Besondere } wie gewöhnlich.
- 5) Fests
- 6) ein Buch von Danksch. (für Weil)
- 7) ein ge. Tafel mit Kobaltstein versehen (für  
Kupfer). Halm.

Halm

Actum Gießh den 10. September 1827.

In Gage-  
wunde des  
Abt's Pfal-  
wunde  
t. J. Kunt-  
pfall's. Dreu-  
freyer,  
2, J. G. Kunt-  
3, J. Kunt-  
4, J. D. Kunt-  
An die fechtigen Uful vorstehend fittung wurde auf  
Monatlang eines Ufulwunde des Jaron Kunt-  
und D. Kunt Galt d. D. Kuntwunde d. 7. September  
L. Kunt, die Ufulung wafren von  
Kunt, Kunt pp. Kunt. Kunt in den  
Kunt, Kunt Kuntwunde Kunt, Kunt  
Kunt, Kunt, Kunt.  
die von Jaron Kunt Kuntwunde Kunt sind:

- 1, Jaron Kunt, geb. 14. Jan. 1815.
- 2, Kunt Kunt, geb. 26. Mai 1815.
- 3, Kunt Kunt, geb. 6. Aug. 1815.
- 4, Kunt Kunt - geb. 23. July 1816.
- 5, Kunt Kunt, geb. 18. Jan. 1817.
- 6, Kunt Kunt, geb. 29. " "
- 7, Kunt Kunt, geb. 8. Sept. " -
- 8, Kunt Kunt, Kuntwunde geboren.

Man bemerkt, das die sub No 1, 4 et 7 benannten  
Kinder in dies. Catagorie nicht gehören, da der Vater  
dieser Kinder Kuntwunde Kunt Kunt Kunt Kunt  
Kunt geb. Kunt beide Kunt sind. -  
die übrigen sollen von Kunt wafren gemacht,  
und diese Kuntwunde Kunt, Kunt als alle  
Kuntwunde Kunt, Kunt, Kunt Kunt



evangelischer Mächte bei den confessionsellen Religi-  
onsunterschieden stehen und der Confession zu  
kommen. ~~Geistliche in dem nachfolgenden~~  
~~Artikel~~

Die evangelischen Kirchen ihre Mächte erklären  
folgendes; alle wenn ihnen das folgende Gesetz erklärt sollte:

1) Wagnerscher Wilhelm Bischof; für mich sei, das  
sein Eiden katholisch werden, obgleich er selbst  
evangelisch geblieben sei, weil er sich mit dem  
Uebereinstimmen seiner Eiden nicht abgeben können,  
und dieselben bis jetzt in diesem Glauben unter-  
richtet gezogen, und bewillt zum f. besitzes-  
recht zu gelangen sind. —

2) der Fürstbischof Daniel Allmannshausen den katho-  
lischen des Wilhelm Bischof bei. — und sollte es seinen Ein-  
sicht überlassen. —

3) die Mächte des Fürstbischof Ludwig von Merzhausen, welcher  
absichtlich die gesetzlich Bestimmung hinsichtlich seiner Eiden  
bekannt gemacht wurde, erklärt, daß ihm Eiden seine  
bewillt zum besitzes zu gelangen, und sollten nicht mehr als  
katholisch werden, weil sie für selbst katholisch, und wenn  
wäre für das nicht zu wünschen, ihre Eiden in einem anderen  
Religion mehr unterworfen zu lassen. — Wenn bewillt ist,  
wie den obigen Mächten, daß sie ihre Eiden in den confes-  
sionellen Religionen unterworfen, welchen den evangelischen Lehren  
3

blumen raffils, gesetzlich sich dem müßten.  
dem J. Blumen soll der Herzogtum dieser  
Linden zugestalt werden. - Galaxie und unter  
Herrlich. -

Dann nachher  
Dudloff  
Geallung Völkchen  
Döft. Hülfsverwand  
Joh. Hartmann Hülfsverwand

Galen, Jupp

Grobprüfung

Die Grobprüfung fand am 26. September  
1827 statt. Dem Hülfsverwand bezeugt  
mit den Resultaten denselben seine völlige Zu-  
friedenheit: Galen

Actum Gießen d. 5. November 1827.

In der frühigen Lesens-Conferenz wurde  
folgendes vorgebracht:

- 1) Ich bin überzeugt daß in der Hülfsverwand-Con-  
ferenz am 10. Sept. d. J. dasjenige Resultat  
Herzogtum dergleichen Völkchen, welche dem vorzüglich-

chriftlich Confession unterwirft bei weitem sollen.

2) die G. L. von Mail und Bär<sup>4</sup> vorzuziehen die Meinung  
dieser Führer sind dem k. k. Religionsrat unterwirft zu  
unterstehen.

3) als Lesebücher würden genügt; d. d. für das  
praktische Volksgesundheitswesen 1828. Jahr. — 3. Prof.  
Lindner. Willen's Aufsätze über Gesetz u. Naturrecht.  
3. Theologische Blätter. — #  
Die Besorgung übernimmt G. Bär. —

4) der bisherige Sachverhalt soll m. m. für das  
Wintersemester fortbestehen. Die Verhandlung betrifft  
nicht den in 1. Punkt erwähnten Aufsatz der  
unmittelbar Sachverhalt. —

5) die ständigen Mitglieder sind zu bestimmen. —

6) dass auch Aufsätze soll jeder Lesende bis  
zu der General-Conferenz 1828 sich bewachen,  
und sich vorlegen; und wenn seiner Überzeugung  
in seiner Seele in jeder Beziehung, auf Unterwirft,  
Erklärung der Volkstugend, und die Mittel zur Abhilfe  
selbst bei einzelnen, jedoch nicht, was zu sagen, durch  
die Grundsätze sind auch gerecht und auch in  
Lob, anzusehen. —

7) die möglichste Verhandlung vorzubringen ist für die Monate  
November u. Dezember die Zeit, da jeder Führer zu Grunde.

# Mitglieder: 1, G. Mail, 2, G. Bär, 3, G. Blümen,  
4, G. Christ, 5, G. Taylor, 6, J. J. J. J.

+  
verpflichtige

sagen und bleib voll, ruf 6 Uhr Abend  
mit dem Caccantini festgesetzt in werden,  
dies des Aufgehens um von der Zeit, wenn  
stehen oder Abwesenheit oder Gerechtigkeit  
anleitet sei. —

und überprüft auf dem  
3, Wenn die Zunft auf der Haupt, jedeszeit  
zu freier, würde für gut befinden,  
was jeder Abtheilung in der einzelnen Zunft,  
einige bestimmte Befehle zu Aussen  
zu kommen. —

Vertrag d. Antiquar.

Halle

Heil

Sie

L. L. L.

Actum hujus, 11. März 1828.

Praesentes:

1. der Hauptvorsteher, zu der heutigen Compagnie wurde der in der Halle der  
Halle, und Oberaufseher beauftragt, dem Herrn sein Einverständnis  
3. der Land, Herrn Lorenz Gottschalk, der bisher in diesem angestellt  
Herrn  
a) Weil, b)  
Gottschalk, c)  
Blumen.

2) die Frühlingszeitung wurde auf Donnerstag den  
27. dinstägigen Monats festgesetzt. der Freitag  
kann voll abnommen sein vorausgesetzt werden. —  
von 7 — 9 soll die flammenderleiße des H. Blumens,  
von 9 — 11 die des Turbes, und von 2 — 4 die  
Müchsen Cluste gegeben werden, — die Stuhlwanne so  
kann von 1 — 2 zum Frühstück bereit. — die  
gesitzliche festsetzung unter Abgabe der Briefe  
erfolgt um 4 Uhr. —

die Briefe sollten werden gegeben werden, außer  
die von der Turbe — u. Müchsen Cluste nach Ab-  
gabe selbst gegebenes Aufsätze. — Maßregeln  
Gegenstände finden statt von Anfang und zum Schluss. —  
die Stuhlwanne werden um zweimal wöchentlich so man-  
tag werden, das zu Ostern 14 Tage, und zum  
Königsfest (weil in der freien Sommerzeit) d. 13. July  
ebenfalls 14 Tage, und der ganzen Octobermonat  
dahin eingerichtet werden. — Zu fidem  
Halm.

Im Jahr 1830 finden wegen der unvorhergesehenen  
Lage im Sommer drei Wochen freien Halt, das  
zu im Oktober nur nur drei Wochen. —  
Halm.

Actum, die 12. Jan. 1829.

Praesentes:

- 1) Hr. Stadtschulz. Dannehauspr.
- 2) " " " " Herrmann.
- 3) " " " " Cölling. -
- 4) " " " " Döfft. -
5. Der Schulinspector.

Es der Antrag des Elternvereins von Blümen  
vom 31. Oct. n. J. einen Zuschuss von 36 R zu  
für Befoldung ~~der~~ als Wohnungsmöglichkeit  
wird in Anbetracht, dass derselbe einen  
jeden Grundzins = 66 R bezogen, durch möglichen  
den inoffen können, als unzulässig abgelehnt,

Exp. 23. Jan. und bemerkt, dass, wenn der Blümen eine  
ad Regiment. Bestimmung für Verfertigung eines, so (wie nun  
demnächst Anstellung möglichst möge, und  
möge man diese als dann zwei Lehrerstellen  
für in die fünfzig Befoldung ad 300 R auf  
in dem J. Domain für in Lokal pro  
Hilfen leisten, (und die mit dem 30 R wie mit  
der Kinder Gemeinderichte dem neuen Gehalt,  
wenn er möglich. Confession ist zugesandt. -

2) die in der beabsichtigten ist zu überprüflich  
in ihrer Grundrobt befunden worden,  
und soll dass der Lehrer weil möglich  
werden, dass er im Jahr 1829 den Gehalt =

großen für sich benutzen mögen, in welcher  
 der beiden kultiviert werden, und erst im  
 Herbst 1829 dürfte es dann in Aussaat  
 der Samen sein die Pflanzen der Wild-  
 linge beginnen, wobei sich von selbst er-  
 zeugt, daß der für die Wild für sein  
 fernwärtig die Kultur der bestmöglichen  
 möglich ist.

Exp. 14. Jan.

3) des J. Regierungsrathes vom 16. Dztg 1828  
 No. 23,713, die Forderung der Gläubiger und  
 Einverständnis von dem Landesrathe, und  
 wurde vorgelassen, und beschlossen, wie allen  
 ein gesetzlich festgesetztes Recht zu  
 fragen, wie sich die Forderung verhält, und  
 und demnach der Antrag an die J. Landes-Regie-  
 rung zu stellen. — Das Resultat der Aussaat  
 mit einem sehr milden Winter.

ad Reg. exped  
 17. Jan.

# wegen ein-  
 stimmung der  
 Finanzkommission  
 Minister vorge-  
 schrieben wurde,

4) da die Forderung nicht neuen Bestand  
 (Hinzul) im Budget vorausgesetzt ist; so soll  
 zuvor ein Modell vorgefertigt, und demnach  
 diese Arbeit einem Vorstandsmitglied übertragen  
 werden.

5)

5) die zwei pferdegen fesseln, welche  
bei besichtigungen (zuehungen) werden, sollen  
durch zwei reue, die den woffen im gaisp.  
glauffkommen, aufsetzt; <sup>jeder</sup> und ihm ein kopf  
überstey gemacht werden. —

6) die zweite zuehstualsform a. m. waid,  
denen allend eine abgelenken ist, soll  
5 p zuehgen aufsetzen, und daffelb den f.  
auch die zweijente wuelgen gefassen. —

Gelbe,  
Danngeuecke  
Nadell  
Exelliny Kuefferswand  
Joh-Hartmann  
Exvory Döck.



Konferenzen des Kreisamtes -

Actum, Gögst, 25. July 1830.

Ausgang:

- 1. der Herr von Jahn, das wiederholte Geseß des Kreisamtes =
- 2. der Herr Stadtschreiber Dankmann, dem zu Gögst um Folgendes zu thun =
- 3. der Herr Kassenverwalter die Selbstverwaltung der letzten Jahres =
- 4. Herr Conradi, von Gögst; Landes-Regierung abzuholen =
- 5. der Herr Kassenverwalter = abzugeben, und diesen Bescheid vom 1<sup>ten</sup> July 1830 Num. Reg. 19579 dem Kreisamte =

**Ausgang** demnach, als sei bedenklich, ein Bei-  
 spiel zu geben, das die Ausgaben, die den Kreis-  
 amtsfonds fremd sind, und zu anderen  
 Zwecken bestimmt sind, aus diesen Fonds zu  
 decken werden könnten, weil derselbe  
 Compagnien gemacht werden würden, die  
 die Fonds immer mehr belasten. ~~demnach~~  
 wird der Herr Stadtschreiber, in Bezug  
 auf die Ausgaben, wenn sie nicht zu  
 den Kreisamtsfonds gehören, nicht zu

erklären, daß diese Ausgaben länger zu machen, weil in dem J. Regier. Folge festgesetzt sei, das es entweder die Kreisamtsfonds oder die aufgestellten Mittel, die

Verzögerung, & oder die Verbindungsstelle  
die folgende Verzögerung leisten soll, denn  
es sei bekannt, wie gefährlich eine Verzögerung  
stets nicht bloß die Religion sondern  
sondern selbst die Religion ungenügend.

Der Kirchenverstand fühlt sich sehr sehr  
bedrückend seiner Lage, er überfordert nicht  
Theils von der Kirchensteuer, und andern-  
Theils will er den Verbindungsstelle  
nicht bezahlen, und hat <sup>noch</sup> kein Dok-  
ument in London, um auf dem Rechtsweg  
zu für den Verbindungsstelle streiten  
zu können. Zugewiesen will man  
nach Urkunden auf dem Rechtsweg  
prüfen, und für die entsprechenden  
fall, das gleiche gefunden werden,  
sich bei der Oberbehörde sein Recht  
verwirklichen, gleichwohl die (Kategorie)  
unmittelbar hervorzuheben, und die Summe  
von 130  $\frac{1}{2}$  £ zu sein zugewiesen.

Rechnung beziffert, und die darin aufgef-  
hauene Kollage für die weiteren gerichtl.  
ganzen Beitrag der Kirchengemeinde Zahl-  
frei ~~von dieser~~ <sup>von dieser</sup> fidei commissa zu be-  
zahlen zu lassen. In der Annahme soll  
der Vorfall mit demselben aufhalten  
sein, dass wenn wir mit der Person gegen  
die Obigkeit die feindliche Abgabe  
lassen, jedoch dieselbe veräußern werde,  
wenn es notwendig ist, dass für ein Ein-  
kaufende bekannt sei, der mit dem  
Autonomeigentum an der Domus selbst  
in der Veräußerung übergegangen  
ist. - Königl. Hof und Intendant. -

Danzig  
H. Hartmann  
Corycote

Hahn, H.

Griff, den 19. September, 1830.

Annahme:  
der Offener Jahre.  
In demselben. Donnerstag. sind zwei Verkaufskarten Jakob Graf-  
" Corycote. ferner und beizugeben in der Mittl-  
" Bulling: freigegeben zur Kauf. Ihre haben ihnen die Einnahme

ist für Peter bind, Joseph Krümer  
 und Felderstein + und Malachin Lathen  
 von hier speziell Äpfelwein zu trinken,  
 dass diese Krümer bekommen und, dass  
 sie auf der Höhe übergeben, und nicht  
 davon, Jakob Geffei man, von wem der  
 in Folge eines Überbrennens die Äpfel  
 manfärbt. In bespieldigt Länglich, nicht,  
 dass sie in Kirche zu trinken gegeben,  
 aber, dass es speziell zu trinken, stellen  
 sie in Abend.

Der Krümerwein wird nicht, das Krümer  
 diese nicht ganz ungeschwächt bleiben, und  
 stellt es für ungeschwächt, jedes mit  
 einem Krümer von 1/2 H. Wasser zu be-  
 geben. Dies würde demselben mit dem

Krümerwein anoffnen, dass sie hier  
 zum weißen Krümer Wein (Krümer von  
 1/2 H. zu den Krümerwein  
 nicht abgeleitet haben, wenn sie nicht  
 wollten, dass es selbst mit dem Krümer  
 nicht würde. - Das Joseph Krümer  
 bezeugt sie eben nicht auf, und nicht  
 mit Krümerwein von Krümer. -  
 Krümer D. ungeschwächt. Halm.

+ demselben, ungeschwächt  
 Krümerwein zu trinken  
 Krümer nicht, dass  
 Gottes Krümer ge-  
 wohnt ist. -

des für Peter Kind, Johann Krämer  
mit Felderstein und Malentin Sattler  
von hier sowohl Äpfeln zu trinken,  
dass diese Kinder bekommen sind, dass  
sich auf den Körper übergeben, und einen  
denn, Jakob Geffner, von andern Zeit  
in Folge eines Unbefindens die Tafel  
verfügte. Die bespülend, längere Zeit,  
dass sie in Kirche zu trinken gegeben,  
aber, dass es sowohl geschehen, stillen  
sie in Abend.

Der Linsensuppe mit Milch, das Kochen  
dieser muss ganz ungeschwächt bleiben, und  
sollt es für ungeschwächt, jedes mit  
einem Kopfe von 1/2 H. Mehl zu be-  
geben. Dies würde demselben mit dem

auszutun anoffen, dass sie hier  
zum weißt Dombay <sup>Gesundheit</sup> (Dombay von  
sich 20 so zu den Bundespflichtverfügen  
nicht ab gelindert haben, wenn sie nicht  
wollten, dass dasselbe weiteren Klage ge-  
fügt würde. - Diese Johann Krämer  
betrag sich dabei ungeschwächt, und ~~mit~~  
mit Ungeschwächt von Dombay. -  
Kochsaff. 2. ungeschwächt. Halm.

+ demselben, ungeschwächt  
geschwächt von der Linsen-  
für ungeschwächt das  
Gottes Dienstes ge-  
wünscht ist. -

Gasparian Grist, 13. Februar 1891.

Kumpfen:

1. fr. Kumpfen, Dann-  
Kumpfen.
2. fr. Gumpfen.
3. " Gulling.
4. " filzig.
5. " Gullig.
6. " Corgioli.

Das Kumpfenbaum von Antonius Müller hat 100/1  
 liegt, für welche die Pflanze während ab, und  
 die Kumpfen grüht, aufpassen soll.  
 Kumpfenbaum mit dem E. Kumpfen und Kumpfen-  
 pflanze, 6 neue Altkumpfen aufpassen,  
 und, da die in der Kumpfen Kumpfen zu Kumpfen  
 befindet (wichtig aufpassen) bekommt man,  
 man die Kumpfen der Pflanze, um die Kumpfen der-  
 selbe zu Kumpfen, diese sind aber von dem  
 von Pflanze Kumpfen Kumpfen zu 345/1 Kumpfen-  
 bei, in eine Kumpfen, die ist für Kumpfen gemacht  
 Kumpfen. Kumpfen wichtig aufpassen. Man braucht  
 Kumpfen Kumpfen Kumpfen Kumpfen Kumpfen,  
 eine Kumpfen von zu Kumpfen 6 Kumpfen  
 Kumpfen Kumpfen Kumpfen, die Kumpfen Kumpfen von  
 Kumpfen Kumpfen Kumpfen, und Kumpfen der Kumpfen  
 Kumpfen Kumpfen Kumpfen à 25/30 der Kumpfen  
 ist. Pflanze Kumpfen Kumpfen, soll nach der  
 Kumpfen Kumpfen Kumpfen Kumpfen Kumpfen  
 Kumpfen.

2) Kumpfen soll eine Kumpfen Kumpfen für ein  
 Kumpfen, um zu Kumpfen Kumpfen Kumpfen. Die  
 Kumpfen Kumpfen Kumpfen, Kumpfen Kumpfen 66/1  
 Kumpfen (vid. ant.)

3) die J. g. Dominandiering soll aufhört  
word, die Ciborium angepflanzten, und  
man' b. diefelbe abflieht, die J. Landes-  
Magistrat aufhört word, zu gesehlt, einige  
alt und unbrauchbar geworden, silbernen  
Gegenstände, als z. B. z. B. z. B. z. B.  
und ein Kalb zu z. B. z. B. z. B. z. B.  
Auffassung zu bewirkt. —

4) die <sup>über</sup> die (früher) großen Münzprägung  
Jahre 1826 zu Oftern gestoppt worden,  
und die seitdem gebrauchte kleine Mün-  
prägung nicht mehr geschnitten, nicht  
für die selben Alter zu klein eingestrichelt  
aufhört; so pflicht man vor, nicht  
mehr gepreßt geschnitten zu werden  
und für unsern Gesetzen zu werden  
Münzprägung nur von Composition müssen  
zu laßt, und die Folie der kleinen  
silbernen <sup>+</sup> zu dessen Auffassung zu <sup>+</sup> man  
word. — Auf diesen soll Maßung  
nie Zerstörung vorlag. — <sup>+ und die Prägung</sup>  
<sup>man alle gestoppt</sup>

5) der Kaufversteigerung, den Pfarrer  
 nicht insofern zu unterstützen, das die  
 zu Junglinge, welche bis auf die Schulzeit  
 noch hienieden seien, sind die Kosten folgen:  
 die Kosten der Versteigerung, von einem  
 in der Kirche Kaufversteigerer (welche  
 übernommen wird) vollzogen werden.

In fidem Halm, Pfarr.  
 Joh. Hartmann  
 Damm acceptet.

Corgioli  
 Belling  
 Filtzinger  
 P. Gottschalk

Actum Geistl., 19. Junij 1831.

In Gegenwart des  
 Kaufversteigerers:

1. Pf. Halm.
2. J. H. H. H. H. H.
3. J. H. H. H. H.
4. J. H. H. H. H.
5. J. H. H. H. H.
6. J. H. H. H. H.

In der feierlichen Sitzung des Kaufversteigerers  
 wurde bei der Pfarrer des Ortes, Junij  
 6. Junij 1831 vorgelesen,  
 das Bescheid: das der Kaufversteigerer die in  
 seiner Kaufversteigerung vom 2. Nov. d. J. zu  
 stehende Besichtigung, das die Gewerkschaften  
 des Ortes, die gewöhnliche Autorität  
 und für von allen Grundbesitzern unterschrieben



"Zu erkennen habe, und die Kirchen =  
"gemeinde füge auf kirchlicher Weise

"in Auftrag genommen worden können,  
"auf nach diesen Gründen kein besonderes

"Kirchenfund system" beweisen,  
und die Urkunde mittheilen sollte.

Der Kirchenrat beschloß, daß folgende  
folgendemachen sollte wie folgt werden:

f. 29. Juni

1) Allerdings sei der freigelegte Domus =  
religions mit pflanzlich angelegt, die  
ganze Pfarrerbestellung überträgt, und frei  
von allen Grundlasten zu verkaufen.

Der Pfarrer von Grist und seiner von Zeit =  
sein sein Communitäten der Autonomie =  
bestehen, und als solche in Gemeinden  
vorgestellt werden. Bei einer Abgabe, von  
dieselben sei ein ein und einzeln die Rede  
genommen, muß können selbst ein Objekt  
in keine Richtung von. Auf Auflösung  
des Klosters sei für Grist u. Zeit sein  
für Pfarrer vorgeschrieben, und seine Bestimmung  
mit dem Fund der einzeln zusammen Autonomiegüter  
nach dem ersten Detachement

## nachdem die freigelegten  
Pfarrerbestellung und fünf  
Bestimmungsbereich  
güter in die Jahre  
1441 gemäß der Kloster  
güter, wenn sie =  
vorgestellt werden /


99. Brief 28. Januar 1803 zurückgeworfen worden.  
Auf sie ist auf dieser Stunde die Obsequenz und  
Kriegs für die rückgestellten Befreiung, indem die  
Befreiung der Pfaffen einzig mit der Herzogl. General-  
Domänen-Casse geschieht. - Gleichermaßen habe die Her-  
zogliche General-Domänen-Casse bitten, abzu-  
geben des Autonten-Kosten, alle Kosten der Pfaffen-  
Kostungen, und nicht bloß die Kosten sondern auch die  
meinen Verhältnisse betreffend ohne Ausnahmen bestre-  
it.

2. in Folge geschickte  
die Her-  
nicht unbillig zu werden, weil dieselbe sich in der Pfaffen-  
Kostungen nicht mehr vorfindet. Der Pfaffen-  
Kostungen bei der Registrierung der Pfaffen-  
Kostungen des Herzogl. Regiments vom 12. July 1817  
Kostungen moralisch, diese Kostungen zu befreuen, konnte  
sie aber nicht mit solchen, und selbst in dem Folge  
Kostungen vom 13. August 1830, Num. 24860,  
Kostungen auf die Bitte der Pfaffen im mittheilung  
Kostungen, dass wegen der in der Pfaffen-  
Domänen-Casse zu bestimmbaren Kosten bei  
Kostungen der Pfaffen, unter dem Kaufvertrag von  
Kostungen Herzogl. General-Domänen-Casse (Kostungen werden  
Kostungen, wenn als dem Kosten für die Pfaffen-  
Kostungen

grüßlichen erwidern könnten.

Dieser von Hofen durch Ministerium  
gegebenen Bescheid ist  
dieser Hofe in Einkommen, um die  
zugehörige Landes-Regierung nicht  
zu bitten; diese Notwendigkeit ist  
f. 29. Junij

für die Pfennigsteuer zu  
zu lassen: Obgleich (dieses  
zum Pfennig  
zugekommen sein wird, soll der  
König sein beiläufige Abgabe  
überlassen werden.

Halm.  
Dass, 

Beulung  
Corymbi  
J. Hartmann  
Hilfzig





Es wird hierdurch zum Aufsehen  
niemand eine Abgabe von Rechten  
der Provinzen befohlen worden  
sein

ad minister. ab 30. November,  
ab eodem die dazugehörigen  
Prozesse accepten. H.

Der Herrscher wird zu seinen  
Vergewaltigungen oder Verdrüsslichkeiten  
nicht von allem Nutzen aufgeben.  
Und zu zeigen, daß diese die Reue  
beweisen, als freij, Autokratien,  
mit welchen der von 1441 bestehenden  
Herrn- und fünfzehnjährigen  
mit dem Oblijo, ihm vollständig,  
Gottelidien zu fünfzehnjährigen  
Gottelidien zu befragen, sinnesreich  
worden, alle von dem Autokrati-  
schen bestellten Nutzen um den  
Dominalfiskus aufzufallen  
würden. - Högelassen und  
übergeben.

Halm, Herr.

Jannarup  
Kudl

Bulling  
Kilbringer  
J. Hattmann  
Lorgwli

Janscopnemes







Actum, 15. April 1832.

Præf.

1. J. J. J. J. J.
2. J. J. J. J. J.
3. " Hartmann.
4. " Balling.
5. " Göttschalk.
6. " J. J. J. J.
7. " J. J. J. J. J. J. J.

In der frühigen Sitzung des  
Königlichen Ausschusses wurde vorgelegt:  
1) der Antrag J. J. J. J. J. J. J.  
aus dem Jahre vom 14. Juni  
1832 Num. 207, worauf gefolgt  
für die Abnahme von Markt und  
Ort in der frühigen Sitzung in  
Bezug auf eine vom J. J. J. J. J. J.  
Kapital zu Limburg gestiftete  
Gesellschaft von 200  $\text{fl}$  gestiftet  
sollen.

2) der Antrag des J. J. J. J. J. J. J.  
vom 20. Juni 1832 Num.  
275, worauf der J. J. J. J. J. J. J.  
und für die Abnahme von  
30  $\text{fl}$  fixiert werden soll.  
Ref. Die Zeit soll abgemessen  
sein werden, und wenn wir  
wegen unserer Geschäftsverhältnisse  
die Beschlüsse des J. J. J. J. J. J. J.  
demnach übersteigen, der Beschlüsse

eröffnet werden, daß sie sich von  
dem ihr obliegenden Betrag verzei-  
hen muß befreien, und ferner  
mit der Gewisse aufzuweisen könnten.

3) Das J. Ministerialverbot vom  
1. Februar 1832 No 528, an  
das Inspektat, daß die Domänen-  
verp. die Hausverrentung für  
die Folgepolitik der fünfjährigen Pflanz-  
zeit dem Bundespflichtfonds  
nicht ~~zurück~~ zu leisten haben. —

Verpflichten: Man solle festsetzen,  
die Urkunden rüchzigeln, wodurch  
den Beweis geliefert wird, daß die  
Domänenverp. diese Abgabe <sup>von</sup>  
von allen Grundlasten zu befreien  
sind übernommen haben, und mit dieser  
Kondition die Zahlung mit dem  
Bundespflichtfonds nicht mehr vorzuliegen.

4) Auf Kollage des neuen Schreibens  
des K. Hofkanzlers vom 4. April  
1832, daß die mit der Stadtkasse  
in der ~~letzten~~ Gemeindeverfassung

Woff in Zwickau vorgelagte  
Häuser vordringung = 60 f 4 kr  
für die 6. M. M. Zwickau in  
die Stadt wagt. bezahlte werden  
sollen, würde bepflichten, die  
Mauer zu erhalten zu lassen. -

Zur Jubiläumfeier zu die  
Halle der vordringung, jeder  
Aktion Zwickau, 6 f 4 kr =  
für die würde ganz ist die  
Halle der vordringung;  
für soll 30 f Geld geben, und  
die 6. M. M. Zwickau, Mauer  
Wird die vordringung der f.  
Zwickau = 40 f erhalten,  
wird für 10 f Zulage für die  
auf die vordringung. der f.  
Halle der vordringung, Zwickau,  
der Zeit der vordringung zu =  
Zwickau (30 f bezahlte,  
würde bepflichten, die vordringung -

Alten mit den fünf Klug  
zu 30 fl zu setzen, und die  
Jungfer mit 5 fl Zulage  
zu 30 fl zu verwilligen. —  
Halm.

Dann, auch  
Brevier  
Joh Hartmann  
Hilf, ich  
Corgioli  
Gottschalk

Am 22. Juni 1832.

Zur Notiz bei der nächst. Post.

- 1) Anton Anton erklärt am 30. Sept. dem  
unterzeichneten Pfarrer, dass er sich zum  
gostepunkts, Religion übergeben, als  
die Christenlehre zu 2 fl 24, die  
J. Amt gesondert habe, gesamt <sup>in</sup> 1, oder  
die Christenlehre besuch, wolle. —
- 2) der genannte Anton Klug, dessen Name  
wird, als sei er in Freiheit genommen, das  
Kaufverbot, von dem er besichtigt, dass  
das Recht, das J. Zupfennuss, des  
am 13 Juni 1832 als einmahl erklärt wurde,  
wird, seitdem zum 2tenmal gemacht, sein  
Kauf = 25 der bei Ende Juni l. J. zu setzen,  
wird, es aber freigeblieben, indem sein Vater dem  
Kauf erklärt, — gegen sein Recht, dass, sein,

da es im Stande sein könnte, sich zu erholen =  
nicht für!!! Die andern zahlten alle! —  
Heißt, 30. Sept. 1832.

Halm, Jff.

Marsch 3. Oct.  
H.

Herr Adlon heißt die fünfzig  
(fünfstellige) Gafungstafel  
sein Schuld ab.  
8. Nov. 1832. Halm.

Kaufung. Am 18. Sept. wurde folgende  
Aukt. im Gläubiger, den überbrachten Stücken  
Adlon auf zum 2. u. 3. Sept. an, oder, da es  
kein Geld gab, wird die Stücke auf fünf  
ausbleibt fütten, das für die Stücke nicht  
genügen könnten, der wird gegen für be-  
stimmte Stücke, die mit Stücken  
zu belegen zu lassen. Es wurde dabei  
eingewendet auf fünfzehn Stücken gegen  
dieselbe, wie es, und nicht 16 Stücken,  
wobei Stücke einen Stücken und dem  
feldmäßig Stücken werden, in welcher die  
Aukt. - Stücken Stücken geben könnten.

Am 1. Oct. wurde Stücken bei J.  
Aukt. Stücken, und Stücken Stücken,  
45 zu Stücken Stücken zu lassen, — u.  
dabei bemerkt, wie alle Stücken der  
Pferde und der Stücken der Stücken  
Aukt. von dem Stücken Stücken  
abzuheben, da der Stücken Stücken  
Lüftung, Stücken für Stücken blei-



schick beirathen würde, was er  
mit Hand und Mund empfand,  
indem er zusah, es wolle nicht in  
der Caffagorie mit Adlon gefe-  
ren. Halm.

Am 31. Oct. gemeldet, König sein  
Merk gebunden, indem er Pfeffer in dem  
ersten Kuchensack - 28. Oct. - wieder  
gefaßt habe, und angibt, daß die  
50 Kr (5 Zehner von 28 Oct) ebenfalls ge-  
funden zu sein, u. für die Ver-  
sicherung der dem Pfeffer pflichtigen  
Aufsicht gebunden zu sein. -  
H.

W. hat die Sache bezeugt und  
Halm.

Am 18. März 1833 wurde Anton  
Adlon wegen vollbrachten Dieb-  
stahls - Betrug in Bolongardi-  
Pfeffer - Brief - gestohlen in  
dem Criminalgefängnis zu Wien  
bald abgeführt. Halm.

Grätz, 3. April, 1834.

Gegenwärtig:

1. Fr. Waidhülff Danhausen.
2. " Kallfjan Balling.
3. " " " Filtzinger.
4. " P. Gottschalk.

In die 2te Judenschaft  
Caspar Klug's Hofen sich durch  
seine unerschöpfliche Gabungen der für  
unsere Bekleidungs dieser Halle  
unerschöpflich gemacht, so würde  
sie den mit ihr verflochtenen Ak-  
kord um 30% aufgelöst, und  
stalt ihr die Wulst des Simon  
Bechtold desin, Helena Sid,  
unserer Gesellschafft, und Bil-  
dung von 1. Mai 1834 an  
um 30% jährl. Kauversteigerung  
mit allgemeiner Ueberweisung  
angewandt. —

Wegen Kauversteigerung der auf  
Gold gegründeten Bildung, die  
Königliche Hofen vorstellend,  
steuere man, so sich an den  
Gallatin Direktor Franz Müller  
in Dronsecht zu stellen. —

Halm,  
Dann, accept.  
Luthing  
Bilzinger mit  
Gottschalk



Actum, Gößth, 18. Junii, 1835.

Der Kreisverstand:

1. Johann Halm.
2. Dr. Friedrich Drenth.
3. Dr. Heinrich Bolling.
4. " " Feltzinger.

Nach einem Mittheilung des  
Kreisverstandes wurde  
verabreicht, das folgende  
Juli und an demselben den  
11. d. M. während der Festsitzung

und der Kreisversammlung folgen:  
nämlich:

1. Anton Gottschalk.
2. Nicolai Engel.
3. Josef Bolling.
4. Johann Woyt.
5. Gottfried Fournli.

Wegen  
dessen von dem Kreisverstand  
erwartet für vorzüglich gemacht,  
und in Wiederholungsfälle  
mit einer Maßnahme beauftragt.

Auf ihre Verantwortung, bezüglich  
Hörnung des öffentl. Cultus  
künftig zu unterlegen, werden  
für dieselben (mit einem Hinweis be-  
auftragt. -

f. 18. Jan

Der Comulj' selbst nicht zu  
Halm; so wird be-  
stehen, dieselben durch  
Gülfe des J. Amts nicht  
wird, Comulj' J. 25. d. d. d.  
beizubringen.

Halm.  
Dann, acceptet  
Dank  
Eulling  
Hilf; ...

Note. Auf Befehl J. Amts  
vom 20. d. M., infolgedessen  
durch J. Amtsstellvertreter,  
sind sich Comulj' fante ein,  
sich mit Ueberweisung von  
wovon Comulj' aufgeführt, und  
und erfüllt in Gegenwart des  
J. Amtsstellvertreter den gebü-  
rlichen Bescheid zu dem  
sichem Widerspruch, und  
wird, werden in ein allmäh-  
lich gehalten Verfahren aufge-  
schrieben. Hoffe, 25. Jan. 1835.  
Halm.

1867

Wanghig. Jolarj nuun  
13? Jolarj ad N.O 355  
Joly in Gyligj fū  
in nindj Bhangad  
hri fangjy span  
skipting in Joly  
Kjupj badiant uun

- 1 Dugmiff d Jolarj  
in nindj fangjy  
2 Joly d Jolarj — 15 1/2  
3 Joly d Jolarj — 20
- 4 Joly d Jolarj  
Kjupj fangjy d Jolarj 10  
5 in nindj d Jolarj — 12
- 6 Kjupj d Jolarj, Jolarj — 10  
7 Jolarj d Jolarj — 15
- 8 Kjupj d Jolarj  
Kjupj fangjy d Jolarj — 6  
9 Jolarj d Jolarj — 9
- 10 Kjupj d Jolarj — 6



